



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien



BPJM THEMA

ISSN 1865 – 0813

Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) – Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang

mit 20 Fragen und Antworten
zu gesetzlichen Regelungen und zur Medienerziehung



Impressum

BPJMTHEMA
ISSN 1865 – 0813

Herausgeber

Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende Medien (BPjM)
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Postfach 140165
53056 Bonn
Telefon +49 (0)228 962103-0
Telefax +49 (0)228 379014
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

Redaktion

Martina Hannak-Meinke
Vorsitzende der BPjM (V.i.S.d.P.)

Manuskript

Birgit Carus (I, II, IV)
Martina Hannak-Mayer (I, II, III)
Walter Staufer (V)
Referentinnen/Referent der BPjM

Gestaltung

Forum Verlag Godesberg GmbH

Ausgabe

Hip-Hop-Musik / April 2016

Druck

KDS-Graphische Betriebe, München
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Das vorliegende BPjM-Themenheft basiert auf den im „BPjM-Aktuell“ (1/2006) abgedruckten und auch als Sonderdruck veröffentlichten Aufsatz „Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)“ von Birgit Carus, Martina Hannak-Mayer und Ute Kortländer (Referentinnen der BPjM).

Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) – Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang

- I Vorwort
- II Geschichte und Kultur des Hip-Hop
- III Rechtlicher Hintergrund des Indizierungsverfahrens
- IV Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu Hip-Hop-Alben
 - 10 Fragen und Antworten zu gesetzlichen Regelungen**
 - 10 Fragen und Antworten zum medienpädagogischen Umgang**
- V Medienpädagogischer Umgang mit jugendgefährdenden Hip-Hop-Texten

I Vorwort

Hip-Hop bezeichnet weit mehr als nur einen Musikstil und ist seit über zwei Jahrzehnten weltweit Teil der Jugendkultur. Gleichwohl war die Bundesprüfstelle bis 2003 nur vereinzelt mit der Prüfung von Medien aus dem Umfeld des Hip-Hop befasst.

Dies änderte sich ab Ende 2003 aufgrund der vermehrten medialen Präsenz mancher Interpreten des „neuen deutschen Battle-Rap“. Von da an erhielt die Bundesprüfstelle eine Vielzahl von Anträgen und Anregungen, die sich auf dieselben Objekte bezogen. Die Anregungen kamen vor allem aus Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Schulen. Von dort wurde berichtet, dass die CDs bereits unter 9- bis 12-jährigen kursieren.

An Gründen für eine jugendgefährdende Wirkung werden im Einzelnen benannt:

- zu Gewalt anreizende Texte und eine durchgängige Gleichgültigkeit gegenüber Gesetzesverstößen die positive Darstellung des Drogenkonsum
- ausländerfeindliche, rassistische Aussagen
- die Herabwürdigung der Frau zum sexuell willfähigen Objekt

Bis Ende April 2008 hat die Bundesprüfstelle insgesamt 53 Hip-Hop-Alben indiziert – 35 davon in den letzten zwei Jahren.

Nach einer kurzen Darstellung der Geschichte und Kultur des Hip-Hop werden zum besseren Verständnis die rechtlichen Hintergründe zum Indizierungsverfahren erläutert, um im Anschluss die Gründe darzustellen, welche die Entscheidungsgremien der Bundesprüfstelle zur Indizierung der einzelnen Tonträger bewogen haben.

Den Abschluss bilden medienpädagogische Informationen zum Hip-Hop, um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die diese Musik mögen, zu verstehen und Empfehlungen wie man aus medienpädagogischer Sicht mit frauenverachtender, gewaltverherrlichender Hip-Hop-Musik umgeht.

Die Aufgabenstellung der Bundesprüfstelle bedingt, dass sich dieser Artikel mit den jugendgefährdenden Fassetten des Hip-Hop befasst. Es ist daher notwendig, bereits an dieser Stelle deutlich zu machen, dass die Bundesprüfstelle nur über einzelne Tonträger des Genres zu befinden hatte. Keineswegs will die Bundesprüfstelle mit diesem Beitrag eine Bewertung der gesamten Hip-Hop-Szene bzw. -Musik vornehmen.

II Geschichte und Kultur des Hip-Hop

Begriffsklärung

Hip-Hop bezeichnet nicht nur ein Musik-Genre sondern ist der Oberbegriff für einen vielfältigen Kulturbereich. Dessen Hintergründe und Geschichte werden in der einschlägigen Literatur zum Teil unterschiedlich beschrieben. Ein umfassender und allen Darstellungen gerecht werdender Überblick kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Nachfolgend wird daher lediglich ein kurzer Abriss der Entstehung und der wesentlichen Merkmale des Hip-Hop gegeben.

In der Hip-Hop-Kultur verbinden sich Rapmusik, Djing, Breakdance und Graffiti. Während Rapmusik und Djing den Musikzweig bilden, ist Breakdance der dazugehörige Tanzstil zunächst überwiegend afroamerikanischer, später aber auch weißer amerikanischer und europäischer Jugendlicher. Bildnerische Ausdrucksmittel der Hip-Hop-Szene sind Graffiti.

Ursprünge des Hip-Hop

Einigkeit besteht in der einschlägigen Literatur insoweit, als die Entstehung der US-amerikanischen Hip-Hop-Szene auf die frühen 70er-Jahre datiert wird. Infolge stadtplanerischer Maßnahmen veränderte sich die soziale Struktur von New York City, insbesondere der South Bronx, nachhaltig. Zurück blieben in der Bronx die ärmsten Teile der Bevölkerung, überwiegend Menschen ethnischer Minderheiten. Die Jugendlichen bildeten Gangs. Bandenkriege rivalisierender Gangs gehörten zum Alltag der Jugendlichen.

„Historischer Ausgangspunkt sind die urban dance parties, bei denen DJs über ihre herkömmliche Rolle als Plattenaufleger hinauswachsen und selbst Musik produzieren, indem sie Platten manuell bewegen und mit Hilfe mehrerer Plattenspieler verschiedene Sounds ineinander mixen. Auf diese Weise gelingt es ihnen, die Musik zu verfremden, die instrumentalen Phasen der Stücke zu verlängern und der Musik die individuelle Note des DJs zu verleihen. (...) Zunächst provozieren die Techniken des scratching und mixing mit Breakdance einen spezifischen Tanzstil, der gekennzeichnet ist durch den permanenten Wechsel von simultanen und sukzessiven Bewegungen. (...) Zu ihnen [den DJs und Breakdancern] gesellt sich der MC (Master of Ceremony), der die Tänzer über Sprechleinlagen zum Weitermachen motiviert. Als Rap entwickelt sich diese Animationstechnik zu einer eigenständigen kulturellen Praxis. (...) Etwa zeitgleich mit den neuen Sprach-, Musik- und Tanztechniken entsteht, ebenfalls ausgehend von New York City, die Bildtechnik des Graffiti.“¹

Die erste, auch stilistisch abgrenzbare Phase in der Geschichte der Rap-Musik wird als Old School bezeichnet und ist beheimatet an der Ostküste der USA. Zu einem der wichtigsten Vertreter zählt DJ Afrika Bambaataa. „Der DJ und Produzent ist bis heute wohl der prominenteste HipHopper, der HipHop nicht nur als Kunst, sondern als politisches Medium verstanden wissen will. Legendär ist er, weil ihm nachgesagt wird, den Battle-Gedanken im HipHop etabliert und damit gewalttätige, rivalisierende Straßengangs in Crews verwandelt zu haben, die nur noch spielerisch gegeneinander kämpfen. Bambaataa, der Gründer der bis heute aktiven Zulu Nation, einer religiösen Vereinigung, die für Gleichberechtigung und bessere Bildungschancen für Schwarze eintritt, ist das wandelnde gute Gewissen des HipHop, weil er zum Nachdenken, zu Drogenverzicht und zu verantwortungsvollem Leben aufruft.“²

Eine andere Entwicklung nahm die Rap-Musik an der Westküste der USA. Den Westküsten-Rap kennzeichnete vor allem, dass die Texte das gewalttätige Leben in den Ghettos schilderten. Dabei ist nicht zu unterstellen, dass jeder, der in seinen Texten Gewalt besingt, auch selbst reale Gewalt ausübt.

1 Klein, Gabriele/Friederich, Malte: Is this real? Die Kultur des HipHop, Frankfurt a. M. 2003: edition suhrkamp, S. 15

2 Klein, Gabriele/Friederich, Malte, a.a.O., S. 27

1983 kam in vielen europäischen Ländern eine Breakdance-Welle auf. Als deren Auslöser wird oftmals der Auftritt der Bronxer Breakdance-Gruppe „The Rock Steady Crew“ im Hollywood-Film „Flashdance“ angesehen.

Hip-Hop in Deutschland

Erst Anfang der 90er-Jahre fand Rap in Deutschland bei einem breiteren Publikum größere Beachtung. Einen ersten kommerziellen Erfolg erreichte die Gruppe „Die fantastischen Vier“ mit der Single-Auskopplung „Die da!?!“.

Innerhalb der Szene sah sich der aufkommende Rap in Deutschland mit zweierlei Vorwürfen konfrontiert. Unter Bezugnahme auf die US-amerikanische Rap-Geschichte galt die Kommerzialisierung des Rap als verpönt. Denen, die entsprechend den amerikanischen Vorbildern in ihren Texten Lebensumstände und Alltagswirklichkeit thematisierten, blieb jedoch andererseits der Vorwurf nicht erspart, die für den „echten“ Hip-Hop erforderliche Authentizität mangels entsprechender Ghettowelten nicht erbringen zu können. Eine in den USA bereits in der Anfangszeit des Raps zu findende sexistische Sprache kommt im deutschen Hip-Hop bis Ende der 90er-Jahre kaum vor.

Dem anfänglich kommerziell nicht erfolgreichen Interpreten (King) Kool Savas „(...) gelang [es], die starren Grenzen zwischen Deutsch-Rap und Migrant-Rap zu durchbrechen. Gleichzeitig wird (King) Kool Savas aber auch als Wegbereiter einer sexistischen und homophoben Sprache in den HipHop-Texten benannt. Das zunächst praktizierte respektvolle Gegeneinander, das jede Form persönlicher oder familiärer Beleidigung verbot, veränderte sich mit dem Aufkommen des „neuen deutschen Battle-Rap“ hin zum vermeintlichen Tabubruch um jeden Preis, der jede Form von Erniedrigung durch Beleidigung zulässt.“³

Seit Mitte der 90er Jahre gehört die Hip-Hop-Szene zu den populärsten Jugendkulturen in Deutschland. Die Vielfalt und die kreativen sowie integrativen Qualitäten des Hip-Hop werden jedoch durch „Szenestars“ verdeckt, die von Jugendmedien gefördert und crossmedial beworben, ein völlig unangemessenes Bild eines gewalthaltigen und frauenfeindlichen Hip-Hop in den Vordergrund spielen. Vor allem Berliner Rapper wie Sido und Bushido fallen durch ihre Inszenierung als „Gangster aus deutschen Großstadtghettos“ auf. Doch dieser Randbereich einer Subkultur steht an der Spitze der Charts, über den wird berichtet, der füllt derzeit die Hallen und bleibt in den Köpfen haften. Dieser „Gangsta- oder Porno-Rap“ ist es auch, der die Gremien der Bundesprüfstelle beschäftigt. Dass weite Bereiche des Hip-Hop eine reichhaltige Musik- und Jugendkultur darstellen, gerät dabei zu Unrecht in den Hintergrund.

Szenesprache

Alle „Szenen“ haben zunächst bestimmte Eigenschaften gemeinsam: Sie setzen sich zusammen aus Menschen mit zumindest einer gleich gearteten Interessenlage. Jede Szene bildet dabei ihre eigene Sprache aus. An der Wortwahl, an besonderen Ausdrucksweisen oder an der Sprechweise soll man erkennen, wer zu welcher Szene gehört. Unter Szenesprache verstehen die Einen einen gemeinsamen Wortschatz; für die Anderen ist sie der Stil der Kommunikation.

In den von den Gremien der Bundesprüfstelle zu beurteilenden Medien aus dem deutschsprachigen Hip-Hop -Bereich ist die Sprache das entscheidende Element, um die Botschaft zu transportieren. Dabei müssen die Besonderheiten der Szenesprache Berücksichtigung finden, die aber nicht zur Rechtfertigung für die Verbreitung jugendgefährdender Inhalte angeführt werden können. Die Wirkung szenetypischer Sprache muss auch auf ihre Wirkung außerhalb der sie verwendenden Szene beurteilt werden. Als Argument wurde in den Verfahren vor der Bundesprüfstelle häufig angeführt, die Künstler würden nur die bereits bestehende Jugendsprache aufgreifen. Aber selbst wenn die Künstler auch nur auf die bereits bestehende Jugendsprache zurückgreifen würden, besteht doch häufig eine Diskrepanz zwischen der Wortbedeutung in der Jugendsprache und dem Wortsinn in der Szenesprache. Wenn die Sprache durch Interpreten und Gruppen mit Vorbildcharakter für Jugendliche eine weite Verbreitung findet und in der Öffentlichkeit vermehrt Beachtung findet, besteht die Gefahr, dass sich diese Sprache auch außerhalb der jeweiligen Szene etabliert.

3 Loh, Hannes/Güngör, Murat: „Fear of Kanak Planet“ – HipHop zwischen Weltkultur und Nazi-Rap. Höfen 2002: Hannibal Verlag, S. 215

III Rechtlicher Hintergrund des Indizierungsverfahrens

Aufnahme eines Indizierungsverfahrens

Die Vorschriften, in welchen die Zuständigkeiten der BPjM geregelt sind, finden sich in den §§ 15-29 Jugendschutzgesetz (JuSchG). Alle dort nicht näher geregelten Verfahrensabläufe finden sich in den allgemeinen Verwaltungsgesetzen.

→ Die BPjM wird nicht von sich aus tätig und darf ein Indizierungsverfahren auch nur dann aufnehmen, wenn eine nach dem Gesetz benannte Stelle dies beantragt oder anregt und im Falle der Anregung die Durchführung des Verfahrens geboten erscheint.

Ein Indizierungsverfahren kann auf **zwei Wegen** zustande kommen:

1. Antrag (§ 21 Abs. 1 JuSchG)

Wer bei der BPjM antragsberechtigt ist, bestimmt das Gesetz. Eine Antragsberechtigung besitzen in Deutschland rund 800 Stellen. Dies sind:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Oberste Landesjugendbehörden (Jugendministerien der Länder)
- Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
- Landesjugendämter
- Jugendämter

2. Anregung (§ 21 Abs. 4 JuSchG)

Alle in der obigen Aufzählung nicht genannten Behörden sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe können hingegen die Aufnahme eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM anregen. Die Zahl der Anregungsberechtigten umfasst mehrere hunderttausend Stellen. Zu nennen sind beispielsweise Polizeidienststellen und Schulen.

Sofern eine antragsberechtigte Stelle einen Antrag auf Indizierung bei der BPjM einreicht, hat die Bundesprüfstelle bezüglich der Aufnahme des Verfahrens keinen Ermessensspielraum. Ferner stehen dem Antragsteller/der Antragstellerin eigene Rechtsmittel zu. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss bei einer Anregung für die Aufnahme eines Indizierungsverfahrens hingegen noch die Gebotenheit im Interesse des Jugendschutzes hinzukommen, welche die Vorsitzende/der Vorsitzende der BPjM feststellen muss. In der Praxis hat die BPjM bislang aufgrund jeder Anregung ein Indizierungsverfahren aufgenommen.

Aufgrund der genannten Zahlen von ca. 800 antragsberechtigten Stellen und mehreren hunderttausend Anregungsberechtigten wird bereits deutlich, dass die Marktbeobachtung potentiell jugendgefährdender Inhalte ausgeweitet wurde. Gleichzeitig wird jedoch gewährleistet, dass eine Vorprüfung erfolgt, die den seitens des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der BPjM zu erbringenden Aufwand der Gebotenheitsprüfung reduziert. Privatpersonen können demnach nicht unmittelbar die Aufnahme eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM bewirken. Sie finden jedoch nach der Neuerung der Anregungsmöglichkeit in ihrem näheren Umfeld leichter eine Stelle, an welche sie sich mit einem potentiell jugendgefährdenden Medium wenden können.

Würde die BPjM Indizierungsverfahren von Amts wegen aufnehmen, wäre sie in zahlreichen Verfahren mit dem Vorwurf der Ungleichbehandlung verschiedener Medien konfrontiert.

Durchführung eines Indizierungsverfahrens

→ Das Regelverfahren wird vor dem 12er-Gremium verhandelt. Die Besetzung des pluralistischen Gremiums ist gesetzlich festgelegt, die Entscheidungen kommen durch 2/3 Mehrheit zustande.

Verfahren im 12er-Gremium

Ist ein Verfahren durch Antrag oder Anregung in die Wege geleitet, entscheidet über die tatsächliche Jugendgefährdung des vorgelegten Prüfobjekts in der Regel das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle.

Zusammensetzung des 12er-Gremiums (§ 19 JuSchG)

Das 12er-Gremium ist das zentrale Entscheidungsorgan der BPJM und setzt sich aus der/dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, acht Gruppenbeisitzerinnen bzw. Gruppenbeisitzern und drei Länderbeisitzerinnen bzw. Länderbeisitzern zusammen.

Die Länderbeisitzerinnen und Länderbeisitzer werden von den Landesregierungen ernannt.

Die Gruppenbeisitzerinnen und Gruppenbeisitzer werden von ihren Verbänden vorgeschlagen und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen. Sie kommen aus den Kreisen

- Kunst
- Literatur
- Buchhandel und Verlegerschaft
- Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
- Träger der freien Jugendhilfe
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Lehrerschaft und
- Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Durch die Auswahl aus den benannten Gruppen wird gewährleistet, dass unter Berücksichtigung besonders interessierter und tangierter Kreise ein breites Abbild gesellschaftlich relevanter Kreise im Gremium vertreten ist. Die vorschlagsberechtigten Verbände sind in § 20 JuSchG aufgeführt.

Verfahren im 3er-Gremium (§ 23 JuSchG)

- Das vereinfachte Verfahren dient der Entlastung des 12er-Gremiums in den Fällen, in welchen das 12er-Gremium sicher eine Indizierung aussprechen würde. Die Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden.

Eine offensichtliche Eignung zur Gefährdung der Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen kann unter vereinfachten Verfahrensregeln zu einer Listenaufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien führen.

Zusammensetzung des 3er-Gremiums: Die Spruchgruppe setzt sich aus drei Personen zusammen. Neben dem oder der Vorsitzenden sind dies zwei weitere Mitglieder; eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus einer der Gruppen Kunst, Literatur, Buchhandel und Verlegerschaft, Anbieter von Bildträgern oder Telemedien und eine weitere Beisitzerin bzw. ein weiterer Beisitzer.

Entscheidungsfindung: Die Entscheidungen des 3er-Gremiums können nur auf Listenaufnahme lauten, wobei diese einstimmig zustande kommen müssen. Wird die erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt oder kommen die Mitglieder des 3er-Gremiums zu der Auffassung, dass das Medium nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden soll, so wird die Entscheidung in voller Besetzung, also durch das 12er-Gremium herbeigeführt.

Besondere Verfahrensvoraussetzungen: Der Entscheidung im vereinfachten Verfahren sind nur solche Medien zugänglich, deren Eignung zur Gefährdung von Minderjährigen offensichtlich erkennbar ist. Eine Eignung zur Jugendgefährdung ist offensichtlich, wenn sie sich aus der Anwendung gesicherter Beurteilungsmaßstäbe des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle ohne weiteres herleiten lässt. Insoweit spielt in diesem Verfahren die bereits bestehende Spruchpraxis eine gewichtige Rolle.

Die Tatbestände der Jugendgefährdung

Das Gesetz unterscheidet zwischen einfacher und schwerer Jugendgefährdung.

Die für eine Indizierung entscheidende Rechtsnorm benennt § 18 Abs. 1 JuSchG:

→ „Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.“

Aus der Formulierung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG „vor allem“ folgt zunächst, dass es sich bei der Aufzählung jugendgefährdender Inhalte um einen Beispielskatalog handelt, der nicht abschließend ist. Das heißt, dass das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle auch im Gesetz nicht genannte Inhalte für jugendgefährdend erachten kann.

Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass die Annahme der im Gesetz bereits benannten Tatbestandsmerkmale auf das jeweilige Medium bezogen begründet werden muss. Die Begründungen, die als Bewertungsmaßstab immer wieder herangezogen werden, bilden in ihrer Gesamtheit die Spruchpraxis des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle.

Schwer jugendgefährdende Medien

Neben der in § 18 Abs. 1 JuSchG normierten „einfachen“ Jugendgefährdung haben sich Medienanbieter auch an andere Vorschriften zu halten, vor allem an die Vorschriften des Strafgesetzbuches. Die insbesondere auch für den Jugendschutz relevanten Normen sind auch in den Unzulässigkeitskatalog des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden. Zu den Strafrechtsvorschriften kommen weitere Tatbestände, die den Tatbestand der schweren Jugendgefährdung erfüllen. Die Besonderheit im Vergleich zum Tatbestand des § 18 Abs. 1 JuSchG ist darin zu sehen, dass die noch darzustellenden Indizierungsfolgen bereits qua Gesetz gelten. Die schwere Jugendgefährdung ist in § 15 Abs. 2 JuSchG geregelt. Im Folgenden werden die Tatbestandsmerkmale kurz aufgezeigt. Als schwer jugendgefährdend gelten Medien, die

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB);
- den Holocaust leugnen und in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB);
- zu schweren Straftaten anleiten (§ 130 a StGB);
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- pornographisch sind (§ 184 Abs. 1 StGB): Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Hintansetzen aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt.
- pornographisch sind und die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184 a) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184 b StGB) zum Gegenstand haben;
- den Krieg verherrlichen, wobei eine solche Kriegsverherrlichung besonders dann gegeben ist, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat;
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt;
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen;

- oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, nimmt die BPJM auch schwer jugendgefährdende Medien auf Antrag oder Anregung ausdrücklich in die Liste auf und macht bei Trägermedien die Aufnahme im Bundesanzeiger bekannt.

Indizierungsgründe nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle

Im Gesetz benannte Gefährdungstatbestände

Unsittlichkeit

Unter unsittliche Medien fallen zunächst solche mit sexuell-erotischem Inhalt, wobei der Inhalt nicht den Straftatbestand der Pornographie (§ 184 StGB) erfüllt. Medien mit pornographischem Inhalt gelten nach dem Jugendschutzgesetz als schwer jugendgefährdend, mit der Folge, dass sie auch ohne Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien den Indizierungsfolgen unterliegen.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen.⁴ Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten.⁵ Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen.⁶

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen.“⁷

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln.“⁸

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster⁹ dazu folgendes ausgeführt:

4 BVerwGE 25, 318 (320)

5 Löffler, Martin/Ricker, Reinhart: Handbuch des Presserechts. München 2000 (4. Auflage): C.H. Beck, 60. Kapitel, Rn. 8
Scholz, Rainer: Jugendschutz – Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte und andere Vorschriften mit Erläuterungen, München 1999 (3. Auflage): C. H. Beck, S. 50 mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände.

Stefen, Rudolf: Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen. In: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Band 43, München 1987: C.H. Beck, S. 44 f.

6 Ukrow, Jörg: Jugendschutzrecht. München 2004: C.H. Beck (Aktuelles Recht für die Praxis), Rn. 276

7 Scholz, Rainer, a.a.O., S. 48

8 Vgl. Janzing, Antonius: Sexualpädagogik. In: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen – Kontexte – Arbeitsfelder, S. 337

9 Urteil vom 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff.

„Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten „unsittlichen“ Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozial-ethisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen.“

Dass die Verbindung von Sexualität mit Gewalt in besonderem Maße jugendgefährdend ist, findet auch in der Wirkungsforschung Bestätigung.

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“¹⁰

Verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung von Gewaltdarstellungen¹¹

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle können mediale Gewaltdarstellungen/Gewalthandlungen dann verrohend oder zur Gewalttätigkeit anreizend wirken,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Dabei ist der Kontext zu berücksichtigen.
- Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn sie Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildern,

und/ oder

- wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden.

Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im oben genannten Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentierung). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

und/oder

- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
Dies ist dann gegeben, wenn

→ der Medieninhalt Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legt,

¹⁰ Malamuth, Check & Briere: 1986. In: Ertel, Henner: Erotika und Pornographie. München 1990, S. 17 f.

¹¹ Neben den hier aufgeführten allgemeinen Kriterien für Gewaltdarstellungen sind bei interaktiven Medien/Computerspielen zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen.

- die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert,
- Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Zur Erfassung und Bewertung dieser Zusammenhänge kann der Blick auf folgende Aspekte des medialen Geschehens von Bedeutung sein:

■ Opfer der Gewalttaten

Mediale Darstellungen, in denen Gewalthandlungen gegen Menschen und menschenähnliche Wesen das Geschehen insgesamt prägen, oder in denen solche Gewalthandlungen, detailliert und selbstzweckhaft dargestellt werden, sind als jugendgefährdend einzustufen. Als menschenähnliche Wesen sind solche Wesen zu betrachten, die dem Menschen nach objektiven Maßstäben der äußeren Gestalt der Figur ähnlich sind. Gewalt im Sinne der vorgenannten Darstellung gegenüber Menschen und menschenähnlichen Wesen kann eine jugendgefährdende Wirkung entfalten, wenn die Opfer im Verletzungs- oder Tötungsfalle „menschlich“ reagieren.

Die Tötung reiner Phantasiefiguren oder von Tieren ist grundsätzlich anders zu bewerten als die Tötung von Menschen und menschenähnlichen Wesen. Erfolgt aber z.B. das Töten von Tieren als sinnloses, selbstzweckhaftes Gemetzel kann dies in einem gegebenen problematischen inhaltlichen Zusammenhang zu einer Verrohung beitragen.

■ Realitätsbezug von Gewaltdarstellungen

Grundsätzlich sind realistisch dargestellte Gewalthandlungen eher als jugendgefährdend einzustufen als solche, die Gewalt abstrakt darstellen. Handlungsumfelder, die jugendaffin sind oder nahe an der Lebenswirklichkeit sind, sind eher geeignet, jugendgefährdende Wirkungen zu verstärken, als solche, die in einen nicht jugendaffinen und/oder futuristischen oder fantastischen Handlungsrahmen eingebettet sind.

■ Genre

Bei der Prüfung einer möglichen jugendgefährdenden Wirkung von gewalthaltigen Träger- und Telemedien auf Kinder und Jugendliche ist auch die jeweilige Genrezugehörigkeit (z.B. Fantasy oder Horror) sowie die genretypische dramaturgische und bildliche Visualisierung zu berücksichtigen, legitimieren aber nicht per se die Bewertung der Gewaltdarstellungen als jugendgefährdend.

Anreizen zum Rassenhass

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin ist der Begriff „Rasse“ weit auszulegen. Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen. Dabei besteht die nahe liegende Gefahr, dass diese eingenommene Haltung erst die Voraussetzung für tätliche Übergriffe gegenüber diesen Gruppen schafft.

Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, das heißt es stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen ethnischen Volksgruppe, Nation, Glaubensgemeinschaft oder ähnlichem als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Im Gesetz nicht benannte Tatbestandsmerkmale

Unter die Formulierung des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und der ständigen Rechtsprechung solche Medieninhalte zu fassen, die zu einer sozial-ethischen Desorientierung Minderjähriger führen können. Dadurch ist dem 12er-Gremium die Möglichkeit eröffnet, eine Spruchpraxis zu ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen zu entwickeln.

NS-Verherrlichung

Nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung sind demnach auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere vor, wenn für den Nationalsozialismus, dessen Rassenlehre, autoritäres Führerprinzip, Volkserziehungsprogramm, Kriegsbereitschaft und Kriegsführung geworben wird. Ferner wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden.

Eine jugendgefährdende NS-Verherrlichung liegt auch dann vor, wenn Medien das Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, zur Völkerverständigung unter Einschluss gerade auch der Aussöhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern in Frage stellen.¹²

Ferner, wenn diese Medien die grundlegenden Wert- und Zielvorstellungen unserer Verfassung, die insbesondere in der Präambel und Art. 1 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 25 und 26 GG Ausdruck gefunden haben und vorgegebene Wertordnungen sowie internationale Verpflichtungen in Frage stellen.¹³

Diskriminierung von Menschen

Ein weiteres durch die Spruchpraxis der Gremien entwickeltes Tatbestandsmerkmal für die einfache Jugendgefährdung ist die Diskriminierung von Menschen.

Unter Diskriminierung wird die Benachteiligung von Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheiten, sexuelle Neigungen oder Orientierungen, Sprachen, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen.

Beispielsweise sind solche Darstellungen nach der Spruchpraxis jugendgefährdend, die die Diskriminierung von Frauen, Homosexuellen, extrem übergewichtigen, kleinwüchsigen oder behinderten Menschen zum Inhalt haben.

Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle werden auch Medien indiziert, die den Drogenkonsum verherrlichen oder verharmlosen. Ein Verherrlichen oder Verharmlosen von Drogen liegt nach Einschätzung des 12er-Gremiums vor, wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig, die damit verbundenen negativen Folgen, wie z.B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Hinreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Meinungsäußerungsfreiheit und Kunstfreiheit

→ Erst wenn die Abwägung mit den Grundrechten, insbesondere mit der Meinungsäußerungsfreiheit und der Kunstfreiheit zugunsten des Jugendschutzes ausgefallen ist, kann eine Indizierung ausgesprochen werden.

Auch wenn das Gremium zu der Einschätzung gelangt ist, dass der Inhalt des zu prüfenden Mediums eines oder mehrere der soeben dargelegten Tatbestandsmerkmale erfüllt, steht das Ergebnis über eine auszusprechende Indizierung noch nicht fest. Durch eine Indizierung wird stets auch in bestimmte Grundrechte des Verfahrensbeteiligten eingegriffen. Da aber auch der Jugendschutz Verfassungsrang hat, das heißt von

12 OVG Münster, Urteil vom 29. 11. 1966

Rainer Scholz, a.a.O., S. 52

13 OVG Münster, Urteil vom 29. 11. 1966

der Wertigkeit auf der selben Ebene steht wie weitere Grundrechte, muss im Falle einer Kollision von Jugendschutz und Grundrechten eine Abwägung stattfinden, welchem von beidem im Einzelfall der Vorzug einzuräumen ist. Die Gremien müssen die näher zu bezeichnenden Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit berücksichtigen.

Die Meinungsäußerungsfreiheit aus Artikel 5 GG

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...]. Eine Zensur findet nicht statt.“

Die Bedeutung dieses Grundrechtes wurde vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung konkretisiert und unterstrichen. So heißt es in dem Lüth-Urteil von 1958: „Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlichdemokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend.“¹⁴

Dabei kommt es bei dem Begriff der „Meinung“ für den Schutz nicht darauf an, ob es sich um ein richtiges oder falsches, emotionales oder rational begründetes Werturteil handelt. Ferner spricht das Grundgesetz zwar nur von der Meinungsäußerungsfreiheit, das bedeutet jedoch nicht, dass Tatsachenbehauptungen vom Grundrechtsschutz ausgeschlossen sind. Sie sind dann geschützt, wenn sie Voraussetzung für eine bestimmte Meinung sind.

Das Zensurverbot, welches sich ebenfalls aus dem Grundgesetz ergibt, steht einer Indizierung nicht entgegen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich, dass Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 GG ausschließlich die Vorzensur verbietet. Als Vor- oder Präventivzensur werden dabei einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts bezeichnet. Demgegenüber kann eine Indizierung erst dann erfolgen, wenn das Medium bereits auf dem Markt erschienen ist. Darüber hinaus kommt es auch nicht zu einem generellen Verbot des Mediums, sondern zu Präsentations- bzw. Verbreitungs- und Abgabeverboten gegenüber Minderjährigen sowie einem Webeverbot in der Öffentlichkeit.

Ein weiteres im Rahmen einer Indizierung zu berücksichtigendes Grundrecht ist die Kunstfreiheit.

Die Kunstfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

Geschützt sind die künstlerische Betätigung und die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, der so genannte Werkbereich und der Wirkungsbereich. Die Kunstfreiheit enthält das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeiten einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regelungen für diesen Schaffungsprozess vorzuschreiben.

Dabei wird heute von der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft ein „offener“ Kunstbegriff vertreten. Kunst ist danach gekennzeichnet durch einen subjektiven schöpferischen Prozess, dessen Ergebnis vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zulässt. Verständlicher: Kunst ist das, was der Künstler als Kunst bezeichnet und worüber andere streiten, ob es Kunst ist.

Doch hier kann das Grundrecht des einen nur so weit gehen, bis es die Grenzen der Grundrechte anderer überschreitet. Den Gremien der Bundesprüfstelle ist daher auch hier aufgegeben, die Beschränkung von Kunstfreiheit auf der einen Seite und Wahrung des Jugendschutzes auf der einen Seite in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Wirksamwerden der Indizierung

Listenteile A, B, C und D

Die Entscheidung der Gremien der Bundesprüfstelle muss unverzüglich umgesetzt werden, indem das indizierte Medium in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen wird. Die Liste wird seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (01.04.2003) in vier Teilen A, B, C und D geführt.

14 BVerfGE 7, 198-230-Lüth

.....

Die Eintragungen in die jeweiligen Kategorien richten sich nach folgenden Kriterien: Die Teile A und B umfassen Trägermedien. Unter Trägermedien fallen alle gegenständlichen Medienträger, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dazu zählen insbesondere alle Druckschriften, Plakate, Filmrollen, Videokassetten, DVDs, CD-ROMs oder Tonträger.

In die Teile C und D werden hingegen Telemedien eingetragen. Unter den Begriff der Telemedien fallen alle Datenangebote von Texten, sonstigen Zeichen, Bildern oder Tönen, welche mittels Telekommunikation elektronisch übermittelt werden. Telemedien sind daher alle Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind.

Ferner wird unterschieden zwischen jugendgefährdendem Inhalt der jeweiligen Medien bzw. darüber hinausgehender vermuteter strafrechtlicher Relevanz. In Teil A finden sich daher jugendgefährdende Trägermedien und in Teil C werden Telemedien mit jugendgefährdendem Inhalt eingetragen. In den Teilen B und D finden sich somit Trägermedien bzw. Telemedien, deren Inhalt nach der Einschätzung der Gremien der Bundesprüfstelle gegen bestimmte Strafnormen verstoßen.

Die Folgen einer Indizierung

Die Indizierungsfolgen ergeben sich aus unterschiedlichen Gesetzen in Abhängigkeit von der Art des Mediums.

Die Folgen der Indizierung im Hinblick auf Trägermedien sind im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt, während die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt sind. Zwischen beiden Medienkategorien muss man deshalb unterscheiden.

Indizierungsfolgen für Trägermedien

Ist ein Trägermedium in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen und die Indizierung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden, unterliegt es bestimmten Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen. Diese Beschränkungen sind in § 15 JuSchG geregelt.

Voranzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass Verbotsadressat jedermann ist, somit auch Minderjährige selbst. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Personensorgeberechtigten, solange sie ihre Erziehungspflicht nicht gröblich verletzen.

§ 15 JuSchG unterscheidet im Hinblick auf die jugendgefährdenden Trägermedien im Wesentlichen drei Gruppen:

- indizierte, **einfach jugendgefährdende** Trägermedien § 15 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1
- **schwer jugendgefährdende** Trägermedien § 15 Abs. 2
- im Wesentlichen **inhaltsgleiche** Trägermedien § 15 Abs. 3

Einfach jugendgefährdende Trägermedien

→ **Indizierte Medien dürfen Minderjährigen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.**

Bei dieser Variante ist das Zugänglichmachen der Oberbegriff und bedeutet, dass Minderjährigen die Möglichkeit der unmittelbaren Kenntnisnahme für kurze oder längere Zeit verschafft wird. In welcher Form dies geschieht, das heißt ob kostenlos oder gegen Entgelt, vollständig oder teilweise spielt dabei keine Rolle. Das Zugänglichmachen erfordert dabei nicht, dass Kinder oder Jugendliche tatsächlich Kenntnis von den indizierten Inhalten erhalten – die Möglichkeit der Wahrnehmung reicht aus.

Das Anbieten bedeutet demgegenüber, sich zur kostenlosen oder kostenpflichtigen Überlassung eines konkreten Mediums bereit zu zeigen.

Der dem Anbieten folgende Schritt ist sodann das Überlassen, wobei einer minderjährigen Person der Gewahrsam an einem konkreten Medium verschafft wird, das heißt das indizierte Medium wird der minderjährigen Person direkt in die Hand gegeben.

→ Indizierte Medien dürfen nicht an Orten, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.

In der Kurzfassung heißt das: „Zutritt für Kinder und Jugendliche verboten!“

Auch die in dieser Vorschrift benannten Alternativen beziehen sich auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme eines indizierten Mediums mit der zusätzlichen Voraussetzung eines bestimmten Ortes. Bei einem solchen Ort kann es sich um einen öffentlich zugänglichen handeln, wie z.B. Kinos, Parks, Schaufenster von Geschäften etc. oder aber um nicht öffentlich zugängliche Orte wie private Veranstaltungen und Treffen.

→ Indizierte Medien dürfen nur über bestimmte Vertriebswege angeboten werden.

Da indizierte Medien nur nicht an Minderjährige abgegeben werden dürfen, hat der Handel nach wie vor die Möglichkeit, die indizierten Medien an Erwachsene zu verkaufen bzw. zu vermieten. Das Gesetz benennt daher sämtliche Vertriebswege, die beim Handel mit indizierten Medien nicht zulässig sind.

→ Indizierte Medien dürfen im Rahmen einer gewerblichen Vermietung nicht angeboten oder überlassen werden.

Werden indizierte Medien gewerblich vermietet (z.B. Videoverleih), so sind an die Räumlichkeiten besondere Anforderungen zu stellen:

Indizierte Medien, die an Kunden vermietet werden, dürfen nur in so genannten Ladengeschäften ausgestellt oder angeboten werden. Ladengeschäfte, in denen indizierte Medien ausgestellt oder angeboten werden, muss Kindern oder Jugendlichen der Zutritt untersagt werden. Außerdem dürfen solche Geschäfte nicht von außen einsehbar sein.

→ Indizierte Medien dürfen nicht im Wege des Versandhandels vertrieben werden.

Versandhandel im Sinne des § 1 Abs. 4 JuSchG ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

→ Indizierte Medien dürfen in der Öffentlichkeit nicht beworben werden.

Ebenso darf in keinem Fall mit der Indizierung „geworben“ werden bzw. damit, dass ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder war. Das gilt auch für den Fall, dass ein Medium nicht indiziert wurde.

Ferner darf die Liste der jugendgefährdenden Medien nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

Verboten ist jede Form der Werbung, auch die Werbung, die selbst nicht jugendgefährdend ist.

Schwer jugendgefährdende Trägermedien

Trägermedien mit schwer jugendgefährdenden Inhalten unterliegen den oben genannten Verboten, ohne dass es auf eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle ankommt. Sofern bei der Bundesprüfstelle bezüglich eines schwer jugendgefährdenden Mediums ein Antrag oder eine Anregung auf Aufnahme eines Indizierungsverfahrens gestellt wird, wird das Medium gleichwohl aus Klarstellungsgründen in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Inhaltsgleiche Trägermedien

Für inhaltsgleiche Trägermedien gelten die Beschränkungen, die bereits für das indizierte Trägermedium gelten. Das Erfordernis der Inhaltsgleichheit setzt voraus, dass das inhaltsgleiche Trägermedium in seinem wesentlichen, nämlich jugendgefährdenden Teil mit dem bereits indizierten übereinstimmt.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 15 Abs. 1 und 2 JuSchG wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 27 JuSchG).

.....

Indizierungsfolgen für Telemedien

Der Regelungsbereich des Jugendschutzes im Rundfunk und im Bereich der Telemedien ist im Wesentlichen den Bundesländern vorbehalten, welche in Form des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bundeseinheitlich geltende Bestimmungen verabschiedet haben.

Angebote, die in die Teile B und D der Liste nach § 18 JuSchG (s. o.) aufgenommen worden sind, sind unzulässig (§ 4 Abs. 1 JMStV). Werbung für diese Angebote ist ebenfalls unzulässig (§ 6 Abs. 1 JMStV).

Angebote, die in die Teile A und C der Liste nach § 18 JuSchG (s. o.) aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, sind ebenfalls unzulässig (§ 4 Abs. 2 JMStV). Allerdings sind sie dann zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sicher gestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (so genannte „geschlossene Benutzergruppen“, § 4 Abs. 2, Satz 2 JMStV).

Rechte der Verfahrensbeteiligten

Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind im Falle einer Indizierung belastende Verwaltungsakte. Den Verfahrensbeteiligten steht gegen diese Entscheidungen der Verwaltungsrechtsweg offen.

IV Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu Hip-Hop-Alben

Bei der Bundesprüfstelle werden bereits seit Anfang der 90er-Jahre Verfahren zur Indizierung von Hip-Hop-CDs beantragt oder angeregt. Verstärkt hat sich die Anzahl seit dem Jahr 2004.

Folgende Tonträger wurden bislang indiziert (Stand 30.04.2008):

Aggro Berlin (Sampler)

- „Aggro Ansage Nr. 2“ (31.05.2005)
- „Aggro Ansage Nr. 3“ (31.12.2004)
- „Aggro Ansage Nr. 4“ (30.09.2005)
- „Aggro Ansage Nr. 5“ (31.05.2006)

Automatikk

- „Automatikk – Des Killatape Vol. 1“ (31.12.2005) [Listenteil B]¹⁵
- „Wir fi***en immer noch alles“ (31.10.2006)

Azad

- „Der Bozz“ (31.12.2005)

Bass Sultan Hengzt

- „Rap braucht kein Abitur“ (29.01.2005)
- „Berliner Schnauze“ (31.1.2007)

Beathoavenz

- „Der neue Standard“ (31.1.2007)

B-Tight

- „Neger Neger – Premium Edition“ (30.04.2008)

Bushido

- „King of Kingz“ (31.05.2005)
- „Vom Bordstein bis zur Skyline“ (30.09.2005)
- „Electro Ghetto“ (31.12.2005)
- „Nemesis – Ersguterjunge Vol. 1“ (Sampler) (30.3.2007)

¹⁵ Eine Aufteilung der Liste indizierter Medien in die Teile A bis D erfolgt erst seit dem 01.04.2003. Vgl. dazu S. 13/14 in diesem Heft.

BPJM THEMA Hip-Hop-Musik

Die fantastischen Vier

→ „Frohes Fest“ (30.11.1993)

DJ Manny Marc

→ „Verbrechen lohnt sich“ (31.5.2007)

(DJ) Manny Marc & Reckless

→ „Hip Hop ist tot“ (31.5.2007)

Fler

→ „Mixtape 90210“ (31.1.2007)

Frauenarzt

→ „Untergrund Solo, Vol. 2“ (30.06.2004)

→ „Tanga Tanga 2003“ (31.03.2006)

→ „Brennt den Club ab – Die größten Hits“ (31.10.2007)

→ „Dr. Sex – Bonus Edition“ (31.10.2007)

→ „Geschäft ist Geschäft – Gastparts Teil 1“ (31.10.2007) [Listenteil B]

→ „Der Untergrundkönig“ (31.10.2007)

G.P.C.

→ „Auf Chrome“ (31.8.2007)

Kaisaschnitt

→ „Das Massengrab“ (31.7.2007)

Kam One

→ „Vom Wohnblock auf den Zellenblock“ (29.6.2007)

Kanak Attak

→ „Dieser Song gehört uns“ (30.06.2004)

King Orgasmus One

→ „Fick mich... und halt Dein Maul!“ (30.04.2004)

→ „Sexkönig“ (29.04.2006) [Listenteil B, mittlerweile beschlagnahmt]

→ „Orgi Pörnchen – Der Soundtrack (Sampler)“ (31.8.2007) [Listenteil B]

→ „Orgi Pörnchen 2 – Der Soundtrack (Sampler)“ (31.10.2007)

→ „Orgi Pörnchen 3 – Der Soundtrack (Sampler)“ (31.8.2007)

→ „OrgiAnal arschgeil“ (31.10.2007)

Kool Savas

→ „Warum rappst Du?“ (31.03.2001)

→ „LMS“ (31.07.2001)

Kyng Dent

→ „Mörder Muzikk“ (31.10.2007)

Mahatma Hitler

→ „Mahatma Hitler – Greatest Hitz“ (30.3.2007)

MC Bastard

→ „Obscuritas Eterna“ (30.09.2005)

Micropaganda

→ „Ausbruch“ (29.9.2006)

MOK

→ „Fick MOR“ (29.6.2007)

→ „Bad Boys I (Premium Edition)“ (30.11.2007)

→ „Hustler“ (30.11.2007)

→ „Musik oder Knast (Premium Edition)“ (30.11.2007)

.....

Mr. Long und Frauenarzt

- „Porno Party“ (31.03.2006)
- „Porno Party 2“ (27.4.2007)

Rako

- „Mentaler Kriegszustand“ (27.4.2007) **[Listenteil B]**

Sido

- „Die Maske“ (30.09.2005)

Splater Connection (Sampler)

- „Splater Connection – Untergrund Sampla Nr. 1“ (29.6.2007)

Taktloss

- „Battle Reimpriorität Nr. 7“ (29.06.2002)

Uzi & Blokkmonsta

- „1. Mai Steinschlag“ (31.7.2007) **[Listenteil B, mittlerweile beschlagnahmt]**

Vork & Dent

- „Vom Teufel gesandte Dämonen“ (27.4.2007) **[Listenteil B]**

Die Gremien der BPJM hielten die Inhalte dieser Tonträger zum ganz überwiegenden Teil für jugendgefährdend, weil sie

- pornographisch und/oder
- unsittlich (Frauen diskriminierend und/oder Sex und Gewalt verknüpfend) sind und/oder
- verrohend wirken und/oder zu Gewalttätigkeit anreizen.

Die pornographischen Texte sind schwer jugendgefährdend gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG. Sie rücken sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund und transportieren die Botschaft, dass die Maximierung sexuellen Lustgewinns das einzige menschliches Dasein beherrschende Ziel sei. Frauen wird lediglich die Rolle eines jederzeit sexuell verfügbaren, auswechselbaren Objekts zugedacht. In vielen Textpassagen werden Frauen in derber Form nach ihren Geschlechtsteilen benannt.

Neben der alleinigen Thematisierung sexueller Handlungen sind die Texte gekennzeichnet durch einen derb-zotigen, anreißerischen Wortschatz. Als vordergründiges Interesse stellen die Texte einzig die maximale Befriedigung des Mannes dar. Zwischenmenschliche Beziehungen, wie Freundschaft, Liebe und Zuneigung werden gänzlich ausgeklammert.

Die auf den Tonträgern zu findenden unsittlichen Texte haben ebenfalls sexuell-erotischen Inhalt, der allerdings unterhalb der Schwelle zur schweren Jugendgefährdung anzusiedeln ist. Auch in diesen Texten wird in vielen Fällen ein völlig respektloser Umgang mit Frauen beschrieben. Die Lieder haben nach Auffassung der Gremien Frauen diskriminierende und -herabwürdigende Inhalte. Sie vermitteln den Eindruck, Frauen seien bloße sexuelle Reizobjekte und Wegwerfware für den Mann. Sie werden mit verächtlichen Begriffen wie „Nutten“ oder „Huren“ bezeichnet, wobei andere, weitaus gravierendere Begrifflichkeiten an dieser Stelle nicht genannt werden sollen.

Diese Liedtexte verletzen in extremem Maß die Würde der Frau und zeichnen ein menschenverachtendes Bild. Jugendlichen Zuhörern wird ein Frauenbild dargeboten, das ausnahmslos negativ und herabwürdigend ist. Es steht dem in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungsziel diametral entgegen, Kindern und Jugendlichen die Achtung gegenüber ihren Mitmenschen und gegenseitigen Respekt zu vermitteln und sie auf diese Weise für gleichberechtigte und liebevolle Partnerschaften stark zu machen. Es entsteht der Eindruck, dass zwischen Mann und Frau durchgängig ein Subordinationsverhältnis bestünde und dass die Frau bar jeder Entscheidungsgewalt der Willkür und den Befehlen des Mannes ausgeliefert sei und diesen Folge leisten müsste.

Derartige Texte können dazu führen, dass männliche Jugendliche, insbesondere solche aus autoritär-patriarchalisch geprägtem Umfeld, den in den Liedern propagierten, verächtlichen Umgang mit Frauen

.....

noch weniger in Frage stellen oder in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Auf der anderen Seite werden jugendliche Zuhörerinnen, darunter diejenigen, die aus ihrem sozialen Umfeld eine Herabwürdigung von Frauen bereits kennen oder erleiden, in ihrem Selbstwertgefühl weiter herabgestuft. Es besteht die Gefahr, dass sich bei ihnen eine Leidensbereitschaft verstärkt, aufgrund derer sie die Schlechtbehandlung ihrer Person, Gewaltzufügung oder sexuelle Übergriffe ohne Gegenwehr – weiter – hinnehmen.

In einigen Texten wird Zuhälterei als für den Mann – auch finanziell – erstrebenswert dargestellt. Frauen kommt in diesem Zusammenhang nur die Funktion eines sich prostituierenden Objektes zu, dessen einzige Aufgabe es ist, einen schönen Körper zu haben und diesen zahlungskräftigen Personen zur Verfügung zu stellen. Dabei wird suggeriert, dass Frauen mit dieser auf Befriedigung sexueller Begierden reduzierten Funktion auch noch vollauf zufrieden und einverstanden sind.

Die Künstler wenden vielfach ein, dass sie in ihren Texten nur Klischees aufgreifen und diese kritisch beleuchten möchten. Dieses Argument ist jedoch hinsichtlich des in den Texten vermittelten Frauenbildes nicht nachvollziehbar. Nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Bundesprüfstelle ist für Jugendliche in keiner Weise eine Kritik an dem aus den Texten zu entnehmenden Frauenbild zu erkennen oder beabsichtigt. Die Künstler mögen an anderer Stelle durchaus ein gesellschaftsadäquateres Frauenbild haben oder propagieren, die Texte vermitteln jedoch ausschließlich ein negatives Bild. Wenn die Inhalte tatsächlich provozieren sollen, wie oft eingewandt wird, so ist damit aber die große Gefahr verbunden, dass jugendliche Zuhörer dies nicht durchschauen und ihre eigene Ansicht über die Behandlung von Frauen nach dem in den Texten beschriebenen Frauenbild gestalten.

In dem Zusammenhang sieht es das Gremium auch als ausgesprochen problematisch an, dass nicht nur Frauen das Ziel von (Verbal-)Attacken der Interpreten sind, sondern dass diese auch Behinderte und Homosexuelle mit herabwürdigenden Worten bezeichnen und diskriminieren. Hier gilt das hinsichtlich des negativen Frauenbildes Gesagte: Der Umstand, dass mit diesen Ausdrücken nicht immer Behinderte oder Homosexuelle, sondern musikalische Konkurrenten, gemeint sein sollen, ist nicht geeignet, die den Worten immanente Herabwürdigung dieser Personen zu relativieren. Kinder und Jugendliche könnten die Missachtung und Diskriminierung von Homosexuellen in ihr eigenes Verhalten übernehmen.

Der Kontext vieler Lieder zeigt, dass das Wort „ficken“ offensichtlich nicht – wie zur Entkräftung des Vorwurfs der sexistischen Sprache vielfach vorgetragen – durchgängig als Synonym für „fertig machen“ anzusehen ist. Zumindest teilweise ist der Wortgebrauch eindeutig auf sexuelle Handlungen bezogen und kann in diesen Texten nur in der vulgärsprachlichen Lesart verstanden werden. Dass der Begriff an anderen Textstellen als Umschreibung für „fertig machen“ verwendet sein kann, haben die Beisitzerinnen und Beisitzer in ihren Entscheidungen bei der Beurteilung dieser anderen Textzeilen berücksichtigt (Beispiel: „Ich fick euch alle mit dem Track“) und diese insofern nicht als pornographisch oder unsittlich angesehen.

Die Interpreten propagieren darüber hinaus häufig ihren Anspruch, ihre sexuellen Wünsche auch mit Gewalt durchzusetzen. Gewaltanwendung gegenüber Frauen wird zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse als selbstverständlich präsentiert. Frauen haben den Liedern zufolge jederzeit fremdbestimmt und ohne Rücksichtnahme auf ihre eigenen Wünsche für Vaginal-, Oral- und Analverkehr zur Verfügung zu stehen. Die sexuelle Befriedigung des Mannes – so propagieren es die Interpreten – darf auch gegen den Willen der Frauen und Mädchen mit Gewalt durchgesetzt werden. Der Konsum von Darstellungen, bei denen körperliche Gewalt in Verbindung mit sexueller Befriedigung gebracht wird, kann bei Kindern und Jugendlichen verzerrte und ihrer Persönlichkeitsentwicklung abträgliche Vorstellungen begründen und Nachahmungseffekte im Sinne einer Gewöhnung an die Möglichkeit gewalttätiger Durchsetzung sexueller Wünsche und die Missachtung der körperlichen und seelischen Integrität potentieller Sexualpartner zur Folge haben. Die Verknüpfung von Sex und Gewalt sehen die Gremien daher als besonders jugendgefährdend an.

Ein weiterer Indizierungsgrund im Zusammenhang mit Rap-Texten ist die verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung einiger Inhalte.

In den Texten kommt Gewalt, vor allem gegenüber Frauen in sexueller Hinsicht, gegenüber Konkurrenten und zum Teil sogar gegenüber Kindern als bevorzugte Handlungsform vor, der die Opfer willkürlich ausgesetzt sind.

Kommunikation mit Frauen findet häufig im Befehlston statt. Die Inhalte beziehen sich zumeist auf die sexuelle Verfügbarkeit der Frau und Gewalt wird zumindest unterschwellig angedroht. Der objekthafte Umgang mit Frauen wird oft mit sehr grobem Vokabular dargestellt.

.....

In diversen Liedern wird auch ein brutales Vorgehen gegen Gegner als nachahmenswert oder bewundernswert beschrieben. Gewalt wird insgesamt als probates und legitimes Mittel zur Durchsetzung von Zielen und als das beste Konfliktlösungsmittel präsentiert. Die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen haben keine Gültigkeit. Teilweise erscheint Kriminalität als etwas Positives. In den Texten herrscht oft eine martialische Grundstimmung vor, die auch mit musikalischen Mitteln untermalt wird, beispielsweise mit Schüssen.

Teilweise werden die Gewaltexzesse zwar als böse, wahnsinnig, als Taten eines Amokläufers oder auch andeutungsweise als das Ergebnis von Fehlentwicklungen in der Gesellschaft dargestellt, jedoch findet eine kritische Distanzierung von dem Beschriebenen gerade nicht statt. Gewalt wird daher zur scheinbaren Normalität.

Gerade im Hinblick auf diejenigen Kinder und Jugendlichen, die bereits eigene Erfahrungen mit Gewalt gemacht haben, sehen die Gremien der Bundesprüfstelle die erhebliche Gefahr, dass diese die geschilderten gewalthaltigen Vorgehensweisen als üblich und nachahmenswert empfinden.

Die Gremien waren sich bei der Bewertung der Inhalte bewußt, dass bei der Stilrichtung des Battle-Rap das „Dissen“ eines fiktiven oder realen Gegners und die übertrieben positive Darstellung der eigenen Person im Mittelpunkt stehen. Sie haben berücksichtigt, dass der Battle-Rapper im Allgemeinen versucht, Gegner mit möglichst phantasievолlem, technisch perfektem Sprechgesang zu beleidigen und anzugreifen. Die Gremien haben sich mit möglichen Auslegungsalternativen hinsichtlich der Art der dabei geschilderten Gewalt intensiv auseinandergesetzt, vor allem vor dem Hintergrund, dass diese in Rap-Texten eine andere, szenetypische Bedeutung haben und Klischees entsprechen kann. Im Ergebnis kommen die Gremien aber in der Regel zu der Auslegung, dass in den Liedtexten körperliche Gewalt besungen wird. Die Annahme von lediglich „verbaler“ Gewalt verbietet sich oftmals bereits angesichts konkreter Formulierungen. Beispielsweise sind Textpassagen wie „Ich hau’ dich um, danach tret ich in dich rein“ mit bloßer „Wortgewalt“ nicht vereinbar.

Im Übrigen ist nach Auffassung der Gremien aber auch „verbale“ Gewalt generell geeignet, eine verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszuüben, gerade bei drastischer Beschreibung. Die Art und Weise, in der in Rap-Texten der rücksichtslose Umgang insbesondere mit Frauen beschrieben wird, ist nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer dazu geeignet, bei jugendlichen Zuhörern eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen.

Dem Einwand einiger Interpreten und ihrer Verfahrensbevollmächtigten, in den Texten werde häufig Unzufriedenheit, Ausweglosigkeit und der unerfüllte Wunsch geäußert, der Szenerie zu entkommen, konnten die Gremien der Bundesprüfstelle nicht folgen. Vielmehr erscheinen die Interpreten in den Liedtexten in der Regel als Vorbilder und starke Charaktere innerhalb ihrer Szene. Sie reflektieren gerade nicht darüber, wie sie ihrem Umfeld entkommen könnten. Die Interpreten erwecken vielmehr den Eindruck, sich mit dem beschriebenen Lebensstil zu identifizieren. Eine kritische Auseinandersetzung mit der vorhandenen Lebenssituation findet in der Regel nicht statt.

Wenn argumentiert wird, heutigen Kindern und Jugendlichen sei bewusst, dass die Gewaltbeschreibung ausschließlich als verbale Provokation gemeint sei und nicht als Handlungsanweisung für physische Gewalt diene, so konnten sich die Gremien dieser Ansicht ebenfalls nicht anschließen. Vielmehr ist nach ihrer Auffassung die Art und Weise, in der in den Texten der rücksichtslose Umgang mit Frauen oder Gegnern beschrieben wird, grundsätzlich dazu geeignet, bei jugendlichen Zuhörern eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen.

Die Argumentation, wonach die Künstler lediglich die in ihrem Milieu gebräuchliche Sprache verwenden, ist nach Ansicht der Gremien nicht stichhaltig. Durch die zunehmende Popularität der Interpreten ist ihre Musik bereits einem breiteren Massenpublikum zugänglich. Dabei entspricht die im Battle-Rap gebräuchliche Sprache nicht der allgemeinen Jugendsprache. Sofern ein solcher Sprachgebrauch unter einem Teil der Minderjährigen in deren Alltag Einzug gehalten hat, ist es Aufgabe der Eltern und sonstiger erzieherisch tätiger Institutionen, diesem Umstand entgegen zu wirken. Sofern es aber um die Beurteilung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Tonträgers geht, ist es Aufgabe der Bundesprüfstelle, im Sinne einer ungestörten Persönlichkeitsentwicklung für Kinder und Jugendliche zu verhindern, dass dieser Sprachgebrauch Allgemeingültigkeit erlangt.

Bei der Frage, ob ein Titel jugendgefährdend ist, müssen die Gremien der Bundesprüfstelle auch nicht auf den durchschnittlich verständigen Jugendlichen abstellen, der sich mit der Musikstilrichtung „Hip-

Hop“ vertraut machen kann. Die Beisitzerinnen und Beisitzer haben sich bei der Beurteilung der Frage, ob ein Medium jugendgefährdend ist, generell am schwächsten Glied in der Kette zu orientieren.

Diese Auffassung wird durch die Rechtsprechung bestätigt. Das OVG Nordrhein-Westfalen¹⁶ führt in diesem Zusammenhang aus:

→ „Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft.“

Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM [entspricht dem jetzigen § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.“

Auch das Verwaltungsgericht Köln führt in seinem Urteil vom 17.02.2006 zu Drogenkonsum¹⁷ unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.1997¹⁸ aus:

→ „Der Einwand, Kinder und Jugendliche, die aus einem intakten Umfeld stammten bzw. solche, denen die Rituale und Verhaltenskodizes des Rap geläufig seien, würden durch derartige Texte nicht gefährdet, ist nicht geeignet, diese sachverständige Einschätzung der Bundesprüfstelle zu entkräften. Sie ist schon im Ansatz verfehlt, da der Jugendschutz nicht nur auf den durchschnittlichen Jugendlichen oder gar nur auf solche Jugendliche zielt, die auf Grund ihrer Vorbildung dazu im Stande sind, die hinter einem Text liegende Bedeutung zu erfassen, nachdem sie sich mit der einschlägigen Szene befasst haben, sondern das Jugendschutzgesetz dient gerade auch dem Schutz „gefährdungsgeneigter“ Jugendlicher, von Extremfällen einer völligen Verwahrlosung oder krankhafter Anfälligkeit einmal abgesehen.“

Dagegen verneinten die Gremien ein Anreizen zum Rassenhass auf Grund der alleinigen Verwendung der Worte „Neger“ und „Nigger“ ohne weitere Diskriminierungen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer folgten insofern der Argumentation der Interpreten, die zum Teil selbst eine dunkle Hautfarbe haben. Sie verwenden diese Ausdrücke gegenüber anderen Rappern, in Anlehnung an die amerikanische Hip-Hop-Szene. Hier bezeichnen sich Schwarze gegenseitig häufig als „Nigger“, ohne dass dies eine rassistische Konnotation beinhaltet.

An anderer Stelle haben die Gremien allerdings ein Anreizen zum Rassenhass erkannt, beispielsweise wenn dazu aufgefordert wird, „Nigger“ zu töten, wie auf der CD „Battle Reimpriorität Nr. 7“ des Interpreten „Taktloss“.

Ein in diversen CD-Booklets vorhandener „Verbraucherhinweis“ mit einer Warnung vor „harten Texten“ ist nach Auffassung der Gremien keinesfalls geeignet, die Wirkung der beschriebenen Inhalte auf Kinder und Jugendliche auch nur abzuschwächen. In dem Text wird ausgeführt, dass die Interpreten durch Provokation gesellschaftliche Missstände thematisieren wollen und dazu zum Beispiel Spott, Hohn, Verzerrung und Überspitzung als künstlerische Stilmittel benutzen. Zu kriminellen Handlungen oder Gewalt rufe keiner der Interpreten auf, der Gebrauch von Drogen oder Gewalt solle nicht angepriesen oder verherrlicht werden.

Musik und Texte wirken nach Ansicht der Gremien in allererster Linie über das Hörvermögen auf den Rezipienten ein. Es ist davon auszugehen, dass nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Minderjährigen, die das Trägermedium erwerben, den Verbraucherhinweis überhaupt liest und dazu noch daran glaubt. Diejenigen, die die Titel im Internet herunterladen, haben ohnehin keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme. Die Äußerungen der Interpreten müssen sich somit grundsätzlich am Maßstab des üblichen Wortsinns messen lassen.

16 OVG NRW, Urteil vom 05.12.2003 – 20 A 5599/98

17 VG Köln, Urteil vom 17.02.2006 – 27 K 6557/05

18 BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 – I C 31/68; BVerwGE 39,197

Bei der Indizierung der CD „Die Maske“ des Interpreten Sido war ausschließlich für die Listenaufnahme ausschlaggebend das Lied „Endlich Wochenende“, in dem Kindern und Jugendlichen nach Auffassung des Gremiums das Bild vermittelt wird, dass der Genuss von Drogen zu einem „guten Wochenende“ selbstverständlich dazugehört.

Das Verwaltungsgericht Köln entschied mit einem am 08.03.2006 den Beteiligten bekannt gegebenen Urteil, dass die Einschätzung der Bundesprüfstelle nicht zu beanstanden sei (AZ: 27 K 6557/05). In dem Text werde der Drogenkonsum ohne kritische Distanzierung als etwas Normales und Alltägliches dargestellt. Das Suchtrisiko und seine schwerwiegenden Folgen würden ausgeblendet. Kinder und Jugendliche könnten dadurch gefährdet werden. Bei der rechtlichen Abwägung müsse hier das Grundrecht der Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückstehen.

Teilweise erreichen die Inhalte der geprüften Texte nach Einschätzung der Gremien bereits die Grenze zur Strafbarkeit nach § 184 a und § 131 StGB. In § 184 a StGB ist die Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, in § 131 StGB u. a. die Darstellung von grausamen oder unmenschlichen Gewalttätigkeiten geregelt. Derartige Inhalte sind schwer jugendgefährdend gemäß § 15 Abs. 2 Nr.1 JuSchG und werden in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Eine Strafbarkeit gemäß § 131 StGB wurde nach Einschätzung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Inhalt der CD „Automatikk – Des Killatape Vol.1“ der Gruppe Automatikk erreicht. Die Texte schildern zum Teil Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Das dargestellte Verhalten wird von Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitmenschen bestimmt und zeigt geradezu eine Lust am Verletzen. In den Inhalten kommt eine menschenverachtende Tendenz zum Ausdruck. Die Gewalt ist in einer den Menschen zum Objekt herabwürdigenden Weise geschildert und als selbstzweckhaft anzusehen.

Die CD „Geschäft ist Geschäft – Gastparts Teil 1“ des Interpreten „Frauenarzt“ verwirklicht nach Ansicht des entscheidenden Gremiums in Teilen ihres Inhalts den Tatbestand der Gewaltpornographie (§ 184a Variante 1 StGB) und den der Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB). Es werden äußerst brutale und detaillierte Gewaltschilderungen in Verbindung mit sexuellen Handlungen präsentiert.

Mit Beschluss vom 19.05.2006 (Az: 353 Gs 2727/06) beschlagnahmte das Amtsgericht Tiergarten den Tonträger „Sexkönig“ von King Orgasmus One wegen Verwirklichung der Tatbestände von Gewaltpornographie, Gewaltverherrlichung und Volksverhetzung, da in aggressiver Weise Gewalt und Hass gegen Homosexuelle propagiert werde. Dies entsprach der Einschätzung der Bundesprüfstelle.

Die Inhalte der CD „Orgi Pörnchen – Der Soundtrack (Sampler)“ des Künstlers King Orgasmus One verstoßen nach Einschätzung der Beisitzerinnen und Beisitzer ebenfalls gegen § 184 a, Variante 1 StGB (Gewaltpornographie).

Auch die Texte der CD „Mentaler Kriegszustand“ des Interpreten „RAKO“ verwirklichen nach Einschätzung der Gremien zumindest den Tatbestand des § 131 StGB, ebenso wie die CD „Vom Teufel gesandte Dämonen“ der Gruppe „Vork & Dent“.

Der Tonträger „1. Mai Steinschlag“ der Künstler „Uzi & Blokkmonstaa“ wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 04.07.2007 (AZ: 349 Gs 2723/07) beschlagnahmt, da er die brutale und grausame Tötung von Polizisten zum Selbstzweck erhebe und gegen § 131 StGB verstoße. Auch hier hatte das Gremium der Bundesprüfstelle eine entsprechende Einschätzung abgegeben.

Bei folgenden Tonträgern haben sich die Gremien der Bundesprüfstelle gegen eine Indizierung entschieden:

Aggro Berlin

→ Aggro Ansage Nr. 1 (12.05.2005)

B-Tight

→ „Der Neger (in mir)“ (3.5.2006)

Fler

→ „NDW 2005“ (05.01.2006)

Sido

- „Eine Hand wäscht die andere“ (08.11.2007)
- „Ich“ (08.11.2007)

50 Cent

- „Get Rich Or Die Tryin“ (01.04.2004)

Die Tonträger „Aggro Ansage Nr. 1“ und „Der Neger (in mir)“ von B-Tight wurden nicht indiziert, weil gemäß § 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG die Indizierung keine Anwendung auf Medien findet, die ein Alterskennzeichen einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle tragen.

Einzelne Lieder beider CDs waren auf einem von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als „freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichneten Bildträger, dem „Aggro Berlin Tour-Video“, enthalten. Die Texte dieser Lieder waren auf den CDs und dem Tourvideo identisch. Daher wurden diese Bestandteile von Video und CDs vom entscheidenden Gremium als im Wesentlichen inhaltsgleich angesehen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind inhaltsgleiche Medien von einer unterschiedlichen Beurteilung mehrerer staatlicher Stellen ausgenommen. Urheber, Hersteller und Vertreiber müssen sich darauf verlassen können, dass ein Medium, welches verbindlich als nicht jugendgefährdend eingestuft wurde, nicht in inhaltsgleicher Form an anderer Stelle für jugendgefährdend befunden wird. Die FSK, die im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden verbindliche Alterskennzeichen vergibt, hat mit ihrer Kennzeichnung „freigegeben ab 16 Jahren“ den Inhalt des Videos – somit auch die auf den beiden CDs befindlichen Lieder – als nicht jugendgefährdend eingestuft. Darüber war von der Bundesprüfstelle nicht mehr neu zu befinden.

Nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer waren auf weiteren Liedern beider Tonträger durchaus Gewaltbeschreibungen, die eine rücksichtlose und mitleidlose Geisteshaltung wiedergeben, vorhanden. Allerdings gingen diese in ihrer Qualität nicht ausreichend weit über das hinaus, was seitens der FSK mit dem Kennzeichen „freigegeben ab 16 Jahren“ versehen wurde.

Auf dem Tonträger „NDW 2005“ des Interpreten Fler befanden sich ebenfalls bereits von der FSK gekennzeichnete Inhalte, über die aus den oben dargestellten Gründen nicht mehr zu entscheiden war. Zu den übrigen Titeln vertraten die Beisitzerinnen und Beisitzer die Auffassung, dass nicht Frauen pauschal diskriminiert werden, sondern sich negative Beschreibungen - auch für Kinder und Jugendliche erkennbar - auf die so genannten „Groupies“ beziehen, das heißt auf Mädchen und Frauen, die unbedingt Sex mit Stars haben wollen und durch ihr eigenes Verhalten Anlass dazu geben, sie aus Sicht der Stars tatsächlich nur als Sexualobjekt anzusehen. Daher ging das Gremium von einer künstlerisch aufbereiteten Auseinandersetzung des Interpreten mit diesem Aspekt von Erfolg und Bekanntheit aus, die einer Indizierung entgegensteht.

Schließlich enthält auch die CD „Eine Hand wäscht die andere“ von Sido Titel, die in der Form von Videoclips von der FSK zuvor gekennzeichnet worden waren. Im Hinblick auf die restlichen Lieder war im Ergebnis nicht die erforderliche Mehrheit der Beisitzerinnen und Beisitzer der Auffassung, dass eine Indizierung vorzunehmen sei. Sie sahen die Grenze dessen, was in der künstlerischen Ausgestaltung des Battle-Rap ausgedrückt werden kann, noch nicht als überschritten an.

Das Gremium gelangte nach intensiver Diskussion auch hinsichtlich der CD von 50 Cent, „Get Rich Or Die Tryin“ zu der Auffassung, dass eine Jugendgefährdung nicht gegeben ist. Einerseits sah es die Aufgabe des Jugendschutzes nicht darin, Kinder und Jugendliche vor jeglichen, von den in der Gesellschaft vorherrschenden Wertvorstellungen abweichenden Einflüssen zu schützen. Andererseits beurteilte es die Texte aufgrund der englischen Sprache in Verbindung mit dem gesungenen Streetslang als im Gesamtzusammenhang nicht verständlich. Daher sahen die Beisitzerinnen und Beisitzer nicht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche die in den Texten enthaltene Gewalt oder das vermittelte Frauenbild als Aufforderung verstehen, diese auf ihr eigenes Leben zu transferieren. Die Texte sind nicht im Booklet der CD enthalten. Auch im Internet aufzufindende Texte sind durch den auf der CD verwendeten Slang derart unverständlich, dass sich Minderjährigen der Sinnzusammenhang nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer nicht oder nur marginal erschließt.

.....

10 Fragen und Antworten zu gesetzlichen Regelungen

01 Gibt es verbindliche Alterskennzeichnungen für Tonträger?

Eine Alterseinstufung aufgrund gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen wie etwa bei Filmen (FSK) oder Computerspielen (USK) gibt es für Musik -und andere Tonaufnahmen nicht.

Insbesondere obliegt es daher im Bereich der Tonträger den Erziehenden, darauf zu achten, dass ihre Kinder nur der Altersgruppe entsprechende Musik hören.

Musik - und andere Tonaufnahmen können jedoch, sofern sie jugendgefährdend sind, auf Antrag oder Anregung einer antrags- oder anregungsberechtigten Stelle von der BPjM indiziert werden.

02 Was ist eine Indizierung?

Indizierung ist die Aufnahme eines Mediums in die Liste der jugendgefährdenden Medien („Index“). Die Aufnahme wird durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) veranlasst und hat weit reichende Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen zur Folge.

03 Welche Rechtsfolgen hat die Indizierung?

Indizierte Tonträger (z.B. CD, LP, MC) dürfen insbesondere nicht in Läden angeboten oder ausgestellt werden, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, das heißt sie dürfen nur „unter dem Ladentisch“ verkauft werden. Sie dürfen auch nicht öffentlich, z.B. mit Plakaten beworben werden. Wer Kindern und Jugendlichen eine indizierte CD zugänglich macht, begeht eine Straftat. Zuständig für die Überwachung und Einhaltung dieser Vorschriften sind die Strafverfolgungsbehörden.

04 Wann wird eine Hip-Hop-CD indiziert?

Eine CD wird indiziert, wenn die Gremien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu der Entscheidung gelangen, dass der Inhalt der CD (z.B. Liedtexte, Booklet) jugendgefährdend ist.

Im Bereich der Hip-Hop-Musik werden Indizierungen häufig ausgesprochen, weil die CD unsittliche, Frauen diskriminierende oder verrohend wirkende Inhalte aufweist oder in den Liedtexten der Drogenkonsum verherrlicht oder zu Gewalttätigkeiten angereizt wird.

05 Trifft die Indizierung einer CD eine Aussage über die Jugendgefährdung aller CDs des betreffenden Interpreten?

Im Rahmen eines Indizierungsverfahrens wird nur das konkrete Album bewertet. Es wird damit keine Aussage über andere Werke des Interpreten oder der Interpretin oder den Künstler oder die Künstlerin selbst getroffen.

06 Sind mit einer Indizierung automatisch alle auf der CD befindlichen Titel als jugendgefährdend eingestuft?

Es werden nicht einzelne Lieder in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen, sondern der Tonträger in seiner Gesamtheit. So kann zwar ein einzelnes Lied ausschlaggebend für die Indizierung sein, indiziert wird jedoch die CD insgesamt. Dem Interpreten bleibt es dann unbenommen, die nicht indizierungsrelevanten Lieder auszukoppeln und neu auf den Markt zu bringen.

07 Woher weiß ich, welche Lieder einer CD als jugendgefährdend eingestuft worden sind?

In die Liste der jugendgefährdenden Medien werden der Titel des jeweils indizierten Albums so-

wie der Name des Interpreten eingetragen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, bei der BPjM, die für die Indizierung ausschlaggebenden Liedtitel zu erfragen. Sämtliche Kontaktmöglichkeiten, insbesondere der Hinweis auf das Servicetelefon der BPjM finden Sie in dieser Broschüre.

08 Können Eltern CDs indizieren lassen?

Wenn Ihnen der Inhalt einer CD jugendgefährdend erscheint, können Sie sich zunächst bei der Bundesprüfstelle erkundigen, ob der Tonträger bereits indiziert ist. Privatpersonen können nicht unmittelbar die Aufnahme eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM beantragen. Sie finden jedoch in Ihrer Nähe eine Stelle, von der aus ein Indizierungsverfahren in Gang gesetzt werden kann. Dies sind z.B. alle Jugendämter und anderen Behörden sowie alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Deutscher Kinderschutzbund e.V., Deutsches Kinderhilfswerk e.V.).

09 Dürfen Eltern ihren Kindern indizierte CDs zugänglich machen?

Eltern genießen nach dem Jugendschutzgesetz das so genannte „Erziehungsprivileg“.

Das heißt die Strafvorschriften bei Verstoß der jugendschutzrechtlichen Beschränkungen finden keine Anwendung, wenn Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbieten, überlassen oder zugänglich machen. Die enge Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern gestattet es in besonderem Maße, Medienkompetenz zu vermitteln. Zur Medienerziehung gehört auch, dass sich Eltern mit ihren Kindern über jugendgefährdende Inhalte auseinandersetzen. Dieses Privileg findet seine Grenzen, sobald Eltern durch das Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Dieses Privileg kann nicht auf andere Personen, wie ältere Geschwister, Babysitter oder andere Aufsicht führende Personen übertragen werden.

10 Gibt es CDs aus dem Bereich Hip-Hop, die auch für Erwachsene verboten sind?

Einige CDs aus dem Bereich Hip-Hop sind bundesweit beschlagnahmt. Hier ist auch die Verbreitung unter Erwachsenen verboten.

Beschlagnahmen von Medien gehören nicht zu dem Tätigkeitsbereich der Bundesprüfstelle. Sie sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaften sind die hierfür zuständigen Stellen. Sie müssen bei Gericht einen entsprechenden Beschlagnahmebeschluss erwirken.

Zu den häufigsten Fällen im Bereich der Hip-Hop-Musik zählt die Beschlagnahme von Medien, die den Straftatbestand des § 131 StGB (Gewaltdarstellung) oder des § 184a StGB (Gewaltpornographie) erfüllen.

10 Fragen und Antworten zum medienpädagogischen Umgang

01 Was ist Hip-Hop?

Hip-Hop bezeichnet sowohl eine Musikrichtung, als auch eine Jugendkultur mit den Elementen Rap, DJing, Breakdance und Graffiti. Die gewalttätige Auseinandersetzung in den Ghettos amerikanischer Großstädte (battle) wurde im Hip-Hop in eine nicht gewalttätige, künstlerische Form transformiert, den Battle-Rap. Seit Mitte der 90er Jahre gehört die Hip-Hop-Szene in vielen Formen zu den populärsten Jugendkulturen in Deutschland mit weit über drei Millionen Interessierten.

02 Wieso schreckt die Sprache des Hip-Hop ab?

Die Sprache im Battle-Rap ist gewalthaltig. Die Begriffe werden jedoch sowohl im realen als auch in einem symbolischen Sinn gebraucht: Die Hip-Hop-Sprache mag daher für Eingeweihte verständlich sein, im allgemeinen Sprachgebrauch haben diese Codes oft beleidigende oder diskriminierende Bedeutung und können somit keine gesellschaftliche Akzeptanz für sich in Anspruch nehmen. Über 50 Hip-Hop-CDs, die bisher indiziert wurden, bilden allerdings nur einen Bruchteil einer viel reichhaltigeren globalen Musikszene und Jugendkultur ab.

03 Wieso müssen Grenzüberschreitungen auch in der Musik sanktioniert werden?

Grenzüberschreitungen bieten den Jugendlichen das Material, die für sie wichtigen zentralen Werte, Normen, Rollenmuster und alltagsästhetischen Lebensstile in sozialer Kommunikation auszuhandeln. Mit seinem „So-tun-als-ob“ sucht der Rapper den „Raum“ zum Probehandeln; es besteht die Vorstellung, im Einüben in die Welt der Erwachsenen relativ folgenlos Fehler machen zu können. Frauendiskriminierung, Anreizen zu Gewalt und Verherrlichung von Drogenkonsum müssen jedoch sanktioniert und erzieherisch behandelt werden. Eltern müssen die Auseinandersetzung mit ihren Kindern über gewalthaltige und verrohende Texte suchen und führen. Machen Sie als Eltern Ihren Kindern deutlich, dass Sie diese Grenzüberschreitung weder im Handeln noch in der Sprache dulden.

04 Soll ich meinem Kind Hip-Hop-Musik verbieten?

Musik hat für Jugendliche neben dem aktiven Musizieren eine wichtige Funktion des Moodmanaging, der Unterstützung der eigenen Gefühle durch Musik. Die Frage müsste daher nicht lauten: Hip-Hop Ja oder Nein, sondern eher: Welche Art von Hip-Hop?

05 Wieso ist die Sprache so wichtig?

Es gibt auch den kreativen Rap der Wortakrobaten. 1992 hat der erste Hip-Hop-Song die Charts angeführt und Deutschrap auch außerhalb der eigenen Reihen bekannt gemacht. Dieser kreative Hip-Hop erfordert sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Sie ist auch eine entscheidende Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration der in Deutschland lebenden Migranten und Migrantinnen. Gemeinsam zu Rappen wird zur Motivation, die deutsche Sprache zu erlernen. Den Hip-Hop-Slang gilt es dann wiederum als Basis zu nutzen, um die Deutschkenntnisse weiter zu verbessern.

06 Was leistet Hip-Hop zur Integration?

Die Hip-Hop-Kultur ist eine „glokale“ Kultur: Sie ist **global** verbreitet und besteht aus einer Vielzahl differenter **lokaler** Kulturen. Ein Beweis für die Authentizität eines Hip-Hoppers ist die Verbundenheit mit dem Heimatort. Bei Auftritten und in Battles gilt es, die eigene Crew und Heimatstadt zu repräsentieren. Dies ist aber zugleich die Chance, dass Migrantenkinder und -jugendliche über diese Identifikation das Gefühl entwickeln, hier zuhause zu sein.

07 Was bedeutet Hip-Hop für Jugendliche?

Jugendkultur ist heute Teil des Lebensstils von Jugendlichen. Das gemeinsame Feiern und „Chillen“ sind wichtige Bestandteile von Hip-Hop Partys. Für die Mehrzahl ist mit der Vorliebe für Hip-Hop-Musik auch der Freundeskreis und das Freizeitverhalten eingeschlossen sowie Kleidung und Accessoires. Auch deshalb sind – wie immer im Erziehungsprozess – viele sensible Aspekte gleichzeitig zu beachten und man muss dabei behutsam vorgehen. Letztlich sind nur die Eltern in der Lage, die für ihr Kind passenden Entscheidungen zwischen Verständnis und Vertrauen zu treffen, aber auch Grenzen zu setzen.

08 Wie ist „Porno-Rap“ in der Medien-Erziehung zu behandeln?

Einige Texte haben pornografische Inhalte, andere sind frauendiskriminierend oder vermischen Sexualität und Gewalt. „Porno-Rap“ Jugendlichen nicht zugänglich zu machen heißt: Dem Gewöhnungseffekt der Frauendiskriminierung frühzeitig gegenzusteuern, Lusterlebnis und Gewalt zu trennen und einer gefühlsbejahenden Sexualerziehung den Weg zu bereiten.

09 Warum ist der aktive Umgang mit Medien zu fördern?

Gelungene Medienerziehung heißt, den Schritt vom passiven Konsum zur aktiven Beteiligung zu schaffen. Die Zusammenarbeit von Schulen, offener Jugendarbeit und medienpädagogischen Einrichtungen eröffnet zusätzliche Chancen. Kreativangebote zur aktiven Medienarbeit drängen sich geradezu auf: Die Kinder und Jugendlichen nehmen die Angebote (Film-, Radio-, Handy-, Hip-Hop-Workshops) gerne an („anders als Schule“) und Fachleute und Mittel stehen zur Verfügung.

10 Welche Möglichkeiten bietet Hip-Hop zur Medienerziehung?

Das zentrale Anliegen medienpädagogischer Arbeit mit Hip-Hop ist es, Jugendlichen positive, kreative und aktive Zugänge zu den Medien zu erschließen und für das Zusammenleben mit Anderen Reflexionsprozesse anzustoßen, ihr Unrechtsbewusstsein zu entwickeln, sie für Ursachen von Diskriminierung und Gewalt zu sensibilisieren. In aktiven Medienprojekten (wie z.B. Hip-Hop-Workshops) lernen sie, Medien kritisch zu beurteilen und eigene kreative Formen des Umgangs mit ihnen zu entwickeln. Die Themen und Ausdrucksmittel des Hip-Hop sind vielfältig und multi-kulturell. Sie motivieren Jugendliche zum Einstieg, bieten aber zudem alle Elemente zur Entwicklung von einer Subkultur zur etablierten Kultur.

Unter der Rubrik „Aktiver Medienarbeit vor Ort“ werden auf der Website der Bundesprüfstelle dafür vielfältige Beispiele vorgestellt.

V. Medienpädagogischer Umgang mit jugendgefährdenden Hip-Hop-Texten

Seit Mitte der 90er Jahre gehört die Hip-Hop-Szene zu den populärsten Jugendkulturen in Deutschland.

Einige Hip-Hop-Stücke schockieren Eltern: Frauenfeindlich, sexistisch, rassistisch, gewalthaltig sind nur einige Attribute, mit denen sie die Texte kennzeichnen. Mit der Beurteilung **dieser** Hip-Hop-Stücke stehen die Eltern nicht allein. Die Indizierung solcher Hip-Hop-CDs durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien setzt ein wichtiges Zeichen an Produzenten und Verreiber, wann Inhalte gegen die in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungsziele verstoßen. Um Kinder und Jugendliche möglichst wirksam vor den Einflüssen gefährdender Inhalte des Hip-Hop zu schützen, müssen die in der Broschüre beschriebenen rechtlichen Maßnahmen sowie die Medienerziehung durch Eltern und Pädagogen Hand in Hand gehen.

Da Eltern und pädagogisch Tätige auch ohne Allroundwissen über die Hip-Hop-Kultur ihre Medienerziehungsleistung vollbringen müssen, wollen wir Sie mit den folgenden medienpädagogischen Empfehlungen unterstützen:

- Grundinformationen zum Hip-Hop, um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die diese Musik mögen, zu verstehen.
- Empfehlungen wie man aus medienpädagogischer Sicht mit frauenverachtender, gewalthaltiger Hip-Hop-Musik umgeht.
- Tipps, die lokale Hip-Hop-Szene zu entdecken und einzuschätzen und Kinder und Jugendliche in einer reichhaltigen und kreativen Freizeitgestaltung mit Hip-Hop-Musik zu unterstützen.

Hip-Hop-Lifestyle: Authentizität – Battle – Provokation

New York zu Beginn der Siebziger Jahre: Offensichtliche Rassenschranken sind abgebaut, doch die Realität errichtet neue Barrieren: Armut, Drogenkonsum und Bandenkriminalität bereiten in den benachteiligten Vierteln New Yorks den Boden, in welchen der Hip-Hop seine Wurzeln gräbt. Aus der Grundidee, einen sozialen positiven Gegenpol zu Ganggewalt, Kriminalität und Drogensucht zu gestalten, entwickelte sich eine eigene Kulturform, in der sich nach dem olympischen Gedanken, in Wettkämpfen (Battles) die Besten ihres Fachs (DJs, Rapper, Tänzer, Writer) gegenüberstehen, um dann den Gewinner in Respekt zu akzeptieren. Die Schlacht mit Worten ersetzt die reale Auseinandersetzung. Die gewalthaltige Sprache ist die gleiche geblieben, aber die Begriffe werden im symbolischen Sinn gebraucht: Battle-Rap.

Aus diesen Ursprüngen hat sich in Deutschland Hip-Hop zu einer kreativen, multikulturellen und integrativen Jugendkultur entwickelt. „Schätzungsweise gibt es weit über drei Millionen an Hip-Hop interessierte Jugendliche in Deutschland. Wenn auch die Zahl der aktiven Jugendlichen mit mehreren Hunderttausend wesentlich geringer sein dürfte, erklärt sich die große Zahl der reinen ‚Fans‘ nicht zuletzt durch den Boom, den Hip-Hop in Deutschland seit Mitte der 90er Jahre erlebt.“¹⁹ „In der Hip-Hop-Szene finden Mitglieder aus allen Gesellschaftsschichten zusammen. Besonders populär ist Hip-Hop nach wie vor bei Migranten. Die Altersspanne der Szenegänger liegt zwischen 14 und 34 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 20 Jahren.“²⁰

Einen schnellen Überblick über den Hip-Hop in Deutschland gibt Thomas Peters auf <http://www.jugendszene.com>, dem Portal für Szenenforschung.

Aufgrund dieser Ursprünge und des hohen Migrantenanteils bestimmen nicht selten gesellschaftskritische Themen den Hip-Hop in Deutschland. Die Vertreter der Szene, die Underdogs, die Benachteiligten nutzen ihre Musik als Sprachrohr, um auf soziale Probleme, wie z.B. Ausländerfeindlichkeit oder Chancenlosigkeit hinzuweisen. „So sind Hip-Hop- und Rap-Fans im Cluster der Deprivierten mit etwa 56 % wiederum stärker als in jedem anderen Cluster vertreten.“²¹

19 Peters, Thomas, Hip-Hop, 2005. In: <http://www.jugendszenen.com>, Portal für Szenenforschung (aufgesucht am 07.5.08)

20 Ebenda, facts & trends

21 Treumann K.P. u. a.: Medienhandeln Jugendlicher – Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medienkompetenzmodell. Wiesbaden 2007, S. 364 f.

Das gemeinsame Feiern und ‚Chillen‘ sind wichtige Bestandteile von Hip-Hop Partys. Hier muss ein aktiver Hip-Hopper immer wieder seine Authentizität unter Beweis stellen. Dabei „existieren in der Hip-Hop-Szene eine ganze Reihe von ungeschriebenen Gesetzen, Prinzipien und Verhaltensnormen. Wichtig ist es ‚real‘ zu sein, das heißt sich vom ‚Mainstream‘ abzuheben und Hip-Hop nicht aus bloßer Attitüde zu betreiben.“²² Einzelne Szenemitglieder sind darum bemüht, authentisch zu wirken und nicht bloß Vorbilder zu kopieren. Dabei werden alle Themen benutzt, wird kein Tabu ausgelassen, werden ständig neue Provokationen gesucht – gegenseitige und gesellschaftliche Provokationen.

So ist eine eigene Welt entstanden, die nach den symbolischen Regeln der Battle funktioniert, das heißt ein Wettkampf zwischen zwei oder mehreren Hip-Hops im Rappen, Breaken, Sprayen oder DJing. Dabei treten die Teilnehmer gegeneinander an, um ihre Fähigkeiten zu messen. Der Battle ist begleitet vom gegenseitigen „Dissen“, mit „disrespect“ den anderen zu beeinflussen. Daher ist der Umgangston auf Battles und Hip-Hop Jams provokant und manchmal sogar beleidigend.

Dass weite Bereiche des Hip-Hop keine jugendgefährdenden Inhalte bieten, wird in den letzten Jahren durch Szenestars des „Porno- oder Gangsta-Rap“ verdeckt, die von manchen Jugendmedien gefördert, ein völlig unangemessenes Bild eines gewalthaltigen und frauenfeindlichen Hip-Hop in den Vordergrund spielen. Doch dieser Randbereich einer Subkultur steht an der Spitze der Charts, über den wird berichtet, der füllt derzeit die Hallen und bleibt in den Köpfen haften.

Weitere Weblinks

- Hip-Hop in14 Kurzbeschreibungen von Thomas Peters aus der vergleichenden Szenenforschung: <http://www.jugendszenen.com/hiphop/index.php>
- Rap-History Chronologie: <http://www.tu-chemnitz.de/phil/amerikanistik/projekte/hiphop/history.htm>

Die Sprache des Hip-Hop

Ein eigener Jargon ist eines der Merkmale der Hip-Hop-Kultur. Für Menschen, die keinen Bezug zu Hip-Hop haben, ist er oft schwer zu verstehen. Viele Begriffe sind Lehnwörter aus dem Englischen, denn als der Hip-Hop Anfang der Achtziger Jahre Deutschland erreichte, wurden viele Begriffe einfach übernommen.

Nachfolgend sollen einige Schlüsselbegriffe des Hip-Hop erläutert und die Fragen beantwortet werden, ob diese Codes verstanden werden und wie sie wirken.

„Ich fick dich!“, ist einer der klassischen Hip-Hop-Ausdrücke, der Eltern empört.

- ficken (Verb) ist ein Synonym für „besiegen“, aber auch schlagen/verprügeln - gegenteilig „Wir wurden gefickt“ (wir wurden besiegt), auch als „erwischt“ zu verstehen (wenn es z.B. um die Polizei geht). Der Battle wird als Imagination betrachtet, das heißt es wird die Umwandlung gewalttätiger Auseinandersetzungen in eine nicht gewalttätige künstlerische Form mit Hilfe der Battle behauptet.²³ Alles wird zum Spiel: Der Kampf, die Möglichkeit mit Hip-Hop Geld zu verdienen, die Inhalte.
- Die auf den Tonträgern zu findenden unsittlichen Texte haben teilweise auch sexuell-erotischen Inhalt. Mit „ficken“ wird in diesen Texten in vielen Fällen ein völlig respektloser Umgang mit Frauen beschrieben und der Eindruck vermittelt, Frauen seien bloße sexuelle Reizobjekte und Wegwerfware für den Mann. Oder als Steigerung der Jugendgefährdung: Die sexuelle Befriedigung des Mannes darf auch gegen den Willen der Frauen und Mädchen mit Gewalt durchgesetzt werden.
- „Ficken“ in der Bedeutung schlagen/verprügeln heißt nicht immer künstlerisch gewaltfrei. Es kann die reale Gewaltanwendung gemeint sein und nach Auffassung der Gremien der BPJM ist auch „verbale“ Gewalt generell geeignet, eine verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszuüben, gerade bei drastischer Beschreibung.

22 Ebenda, Einstellung

23 Elflein, Dietmar: Aggro Berlin: 100 Prozent deutscher HipHop. In: Journal der Jugendkulturen 12/2007, S. 16 f.

Problematisch ist hierbei die unberechenbare Ambivalenz. Wird eine Jugendgefährdung vermutet, ziehen sich die Hip-Hopper auf die synonyme Bedeutung zurück. Dies ist einerseits für die Konsumenten nicht nachvollziehbar und daher unzulässig, andererseits kann auch das Synonym jugendgefährdend sein.

Der o. g. Ausdruck ist kein Einzelbeispiel. So haben die Gremien der BPjM im Allgemeinen bei „Nigger“ den ironischen Gebrauch der Interpreten akzeptiert, allerdings auf ein Anreizen zum Rassenhass erkannt, wenn beispielsweise dazu aufgefordert wird, „Nigger“ zu töten.

Hip-Hop Codes (Beispiele)²⁴

Atze

- Freund, allerdings eher als Mitglieder einer Gang, mit denen man feiert und „Feinde“ bekämpft. Dieses Wort wurde von der Berliner Rapszene geprägt und bedeutet ursprünglich soviel wie „Bruder“. Herkunft findet sich im Alt-Berliner Dialekt;

Battle

- (Subst.) von engl. battle: Schlacht; Kräftemessen zwischen zwei Gegnern, sowohl zwischen MCs als auch zwischen B-Boys, Sprayern und Beatboxen. Bewertet wird meist durch eine Jury oder das Publikum;

Bitch

- (auch Biatch) - (Subst.) engl. bitch: Läufige Hündin; Schlampe, im Umgangston oft despektierlich für Frauen in Raptexten verwendet;

biten

- (fälschlicherweise häufig auch byten) (Verb) von engl. to bite: beißen; abkupfern, kopieren/nachahmen von Texten, Styles und/oder Flows anderer MCs oder Writer, wobei vorgegeben wird, die erbrachte Leistung sei ein eigenes Produkt;

Crew

- (Subst.) engl. Gruppe; Zusammenschluss von Freunden (z. B. Sprayer Crew oder Rap Crew);

damn

- von engl. verdammt: heißt verflucht, wird aber ebenso im positiven Sinne verwendet zum Beispiel verdammt geil;

faker

- (Subst.) von engl. fake: Jemand, der vortäuscht, etwas zu sein oder zu können, ein Blender;

Flow

- (Subst.) von engl. fließen; bezeichnet das (perfekte) Zusammenspiel von Stimme, Beat, Melodie, Text und Aussprache des Rappers;

haten

- (Verb) von engl. to hate: hassen; oft benutzter Ausdruck zwischen Hiphopern, hat weniger mit Hass zu tun, eher mit Neid. Haten meint grundloses Schlechtmachen;

Jam

- (Subst.) Hip-Hop-Party;

MC

- [aus dem englischen: master of ceremony] ist ein Rapper oder allgemein eine Person, die an einem Battle teilnimmt;

Nigger

- (Subst.) Dieser Slangbegriff (im Jargon auch Nigga, Niggah oder Niggar) wird unter Schwarzen, vermehrt aber auch unter Weißen auf ironische Weise im Sinne von Freund, Kumpel oder „Atze“ verwendet. Unter Rappern findet diese Bezeichnung häufig Gebrauch. Beim Battle-Rap kann damit jedoch auch der Gegner auf provozierende, aber auch ironische Art und Weise bezeichnet werden;

Pimp

- (Subst.) von engl. Zuhälter; Bezeichnung für einen Gangsta-Rapper;

Skills

- (Subst.) Fähigkeiten im Umgang mit der Sprühdose, dem Mikrofon, den Turntables etc.;

tight

- (Adj.) von engl. tight: eng, fest, gut. Wird immer in Bezug auf einen Künstler der Szene oder dessen Produkt verwendet und heißt soviel wie saugeil. Im Slang mancher Künstler der Szene steht dieses Wort jedoch auch als Synonym für betrunken oder breit;

24 Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Hip-Hop-Jargon> (aufgesucht am 08.5.08)

Yo

- Grußformel, kollegial. Dient mitunter auch als Substitut für das Wort Ja oder einfach nur als Füllwort, z.B. wenn ein Rapper anfängt zu rappen;

Jugendkultur hat schon immer ihre eigenen Begriffe geprägt, die dann oftmals in die Umgangssprache eingehen. Allerdings ist dies ein langsamer Prozess, in dem Sprache auch Ausdruck eines Wertewandels ist.

Hip-Hop-Codes sind als Szenesprache nicht zu verhindern. Die Gremien der Bundesprüfstelle haben sich mit der Tatsache, dass Rap-Texte eine andere, szenetypische Bedeutung haben können und mit möglichen Auslegungsalternativen im Einzelfall intensiv auseinandergesetzt. Da die Wortbedeutungen jedoch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht übereinstimmen, ja sogar Grundwerte verletzen, kommen die Gremien angesichts konkreter Formulierungen in der Regel zu der Auslegung, dass in den Liedtexten körperliche Gewalt oder sexistisches, rassistisches Handeln besungen wird.

Ironie, Satire, Kritik, Transfer sind Stilmittel, die Kinder noch nicht verstehen und Jugendliche immer weniger beherrschen. Die Behauptung, sie könnten die Codes in ihrem übertragenen Sinn richtig einordnen, trifft nicht zu. Hip-Hop-Codes sind kein gesellschaftlicher Schonraum, ihre Übertragung trifft auf keinen gesellschaftlichen Konsens. Frauendiskriminierung, Anreizen zu Gewalt und Verherrlichung von Drogenkonsum müssen jedoch sanktioniert und erzieherisch behandelt werden. Machen Sie Ihren Kindern deutlich, dass Sie diese Grenzüberschreitung weder im Handeln noch in der Sprache dulden.

Weitere Weblinks

- Hip-Hop-Lexikon: <http://www.beeperworld.de/members4/godfather151084/>
- Lexikon der wichtigsten Ausdrücke der Hip-Hop-Kultur: <http://www.k-web.ch/funline/hiphop/lexikon.htm>
- The Rap Dictionary, älteste und größte Quelle für Hip-Hop-Slang (englisch): <http://www.rapdict.org/Category:Terms>

Abgrenzung und Grenzüberschreitung als Bestandteil der Sozialisation

Jede Generation testet Grenzen aus, hat Grenzen überschritten. In der täglichen Auseinandersetzung um die Art der Grenzen und wie weit man gehen darf, entwickelt sich eine Gesellschaft. Regeln, Verbote, Indizierungen sind notwendige Elemente dieser Auseinandersetzung. Sie schützen Kinder, Jugendliche wie auch die Gesellschaft vor Einflüssen, die ihre Entwicklung gefährden können. Außerdem bieten sie Heranwachsenden einen klaren und für ihre Entwicklung grundlegend wichtigen Rahmen, an dem sie sich in der Entwicklung eigener Wertekonzepte orientieren können.

Jugendkultur ist heute mehr denn je Teil des Lebensstils von Jugendlichen; der Freundeskreis stellt eine der vier Sozialisationsinstanzen dar. Die Freizeit- und Medienkultur liefert das Material für die Auseinandersetzung mit der Welt der Erwachsenen und die Identitätsbildung:

- Selbstvergewisserung von Identität als ästhetisches Gruppenerleben: „sich zusammen gut fühlen“ (z.B. gemeinsame Musikvorlieben, Kleidung)
- Jugendliche müssen ihre Identität erst finden (z.B. Geschlechterrollenidentität, Männer-/Frauenmodelle)
- Jugendliche Identitätsbildung vollzieht sich in Abgrenzung von Erwachsenen (z.B. Modifikation oder Ersatz von Normen der Erwachsenenwelt)
- Abgrenzung im „konjunktiven Erfahrungsraum“²⁵, das heißt scheinbar folgenloses Probehandeln
- Verbote als Anlass, etwas verstärkt zu tun („jetzt erst recht“)
- Grenzüberschreitungen bieten den Jugendlichen die Möglichkeit, die für sie wichtigen zentralen Werte, Normen, Rollenmuster und alltagsästhetischen Lebensstile in sozialer Kommunikation auszuhandeln.²⁶

25 Mannheim, Karl: Das Problem der Generationen. In: Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie, 7. Jg. H. 2, 1928. Berlin

26 Nach Mikos, Lothar: „MTV als Lifestyle? Grenzüberschreitungen als Ausdruck von Jugendkultur“. Vortrag, Hannover 18.4.2007

Die Welt des Hip-Hop ist eine theatrale Wirklichkeit, in der sich der aktive Hip-Hop authentisch inszeniert. Zwischen Lebenswirklichkeit und medialer Wirklichkeit wird nicht unterschieden. Mit seinem „So-tun-als-ob“ sucht der Rapper den „konjunktiven Erfahrungsraum“ zum Probehandeln. Es besteht die Illusion, im Einüben in die Welt der Erwachsenen relativ folgenlos Fehler machen zu können. Nichtsdestotrotz gehen manche Interpreten zu weit, so dass mit Indizierung, aber auch durch Eltern und Erziehende notwendige Grenzen gesetzt werden müssen.

Allerdings werden heute viele Elemente der Jugendkultur im Sinn der Illusion von „ewiger Jugend“ von Medien und Werbung durch die Erwachsenenwelt übernommen und vermarktet und scheiden damit für die jugendliche Identitätsbildung aus. Hip-Hop gilt noch als wenig von der Erwachsenenwelt durchdrungen und liefert das Material für Abgrenzung und Grenzüberschreitung. Die Differenzierung mit der jungen Menschen ihr Lebensgefühl ausdrücken, geschieht vor allem mit ästhetischen Mitteln: Musik, Bewegung, Kleidung und Sprache. Damit erklärt sich auch, warum in den wenigen den Jugendlichen verbliebenen Bereichen – in denen sie sich und ihr Lebensgefühl wieder finden – Verbote eher Anlass sind, etwas verstärkt zu tun.

Doch wie weit darf die ‚realness‘ – die HipHop-spezifische Echtheitsprüfung²⁷ gehen? Pornografie-, Drogen- und Gewaltinszenierungen treffen hier auf die zentralen Werte, Normen und Rollenmuster der Gesellschaft und stellen sie infrage. Der Umgang damit ist im Erziehungsdiskurs auszuhandeln.

Kann „Porno-Rap“ Kinder und Jugendliche gefährden?

Wie bereits im Kapitel „Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu Hip-Hop-Alben“ dargelegt, hat die Bundesprüfstelle mehrfach die Jugendgefährdung von Hip-Hop-Texten festgestellt.

„Porno-Rap“ oder „Berliner Hardcore-Rap“ beschäftigt mit seiner Fäkalsprache nicht nur Eltern und die Bundesprüfstelle, sondern auch die auf die Entwicklung von Jugendlichen bezogene Wissenschaft.

Der Vizepräsident des Berufsverbandes deutscher Psychologinnen und Psychologen, Lazlo Pota, nennt Gründe, wann Texte jugendgefährdend sind:

- Verrohung weiter Bereiche des Lebens, sowohl der Sprache als auch der Umgang der Jugendlichen miteinander.
- Wenn Jugendliche Fäkalsprache benutzen, die Gewalt verherrlicht, dann bereitet das die Verrohung im Verhalten vor. Der Schritt vom Sprechen zum Tun ist sehr klein.

Außerdem rät er den Eltern, dass sie

- genau darauf achten, welches Vokabular ihre Kinder benutzen.
- sich auch mit deren Musik beschäftigen. Musik hatte schon immer eine große Wirkung auf Heranwachsende.
- nicht feige sind - sie müssen die Auseinandersetzung mit ihren Kindern über Gewalt verherrlichende Texte suchen und führen.²⁸

Der Konsum von einfacher Pornografie hat Auswirkung auf das Geschlechterrollenbild. Viele Jugendliche halten sexistische Anmache mittlerweile für normal und glauben, sie müssten darauf cool reagieren.

Hip-Hop-Musik wirkt, ob als Text oder verstärkt über Video. Den Einfluss von Musikvideos auf die Geschlechterrollenwahrnehmung können auch Frable, Johnson und Kellman in ihrer Studie zur Wirkung von Pornografie nachweisen. Die AutorInnen untersuchen, inwiefern die Rezeption von Musikvideos mit romantischem, sexuellem oder gewalttätigem Inhalt die Wahrnehmung von Unterschieden oder Gemeinsamkeiten zwischen den Geschlechtern von männlichen Jugendlichen, die viel bzw. wenig Pornografie konsumieren, beeinflusst. „Die Fragebogenerhebung mit quantitativ-statistischer Auswertung ergab, dass

27 Klein, Gabriele/Friedrich, Malte, a.a.O.

28 Pota, Lazlo, Vizepräsident des Berufsverbandes deutscher Psychologinnen und Psychologen. In: Stern 6/2007

junge Männer, die viel Pornographie konsumieren, sich nach der Rezeption von sexuellen oder gewalttätigen Musikvideos stärker auf Unterschiede zwischen Frauen und Männern beziehen, nach der Rezeption von romantischen Videos stärker auf die Gemeinsamkeiten.

Allgemein und unabhängig von den Videos werden von den (männlichen) Pornographiekonsumenten Frauen sexualisierter wahrgenommen.²⁹

Weitere Weblinks

- Für selbstbestimmte Sexualität: <http://www.profamilia.de/topic>
- Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen: <http://www.zartbitter.de>

Ist „Porno-Rap“ nicht nur ein Abbild bestimmter Teile der Gesellschaft?

„Gerade die derbsten Raps verkaufen sich blendend, (...). Unter dem Deckmantel von Hip-Hop-Kultur lässt sich Pornographie an ein ganz neues Publikum verkaufen. 'Wir haben jahrelang Sex benutzt, um Musik zu verkaufen', sagt Camille Evans, die Herausgeberin des Porno-Rap-Magazins 'Fish'n Grits'. 'Nun benutzen wir die Musik, um Sex zu verkaufen.'³⁰

Als Migrant*in aus dem Märkischen Viertel in eine Wunschwelt zu entfliehen und mit Straßenkreuzer, Bikinimädchen, coolen Drinks am Strand entlangzufahren – das ist die Vorstellung von Party, Karneval, Urlaub. Ein scheinbarer Freiraum mit Drogen und Pornografie wird vorgegaukelt. „Pornografische Provokationen und textliche Freiräume, die Karneval und Comedy gerade für sexistische Äußerungen bieten, seien“ – so Elflein, „ein wunderbares Argument, um die im HipHop so wichtige Transformation gewalttätiger Auseinandersetzungen auf eine künstlerische Ebene mittels der Battle zu betonen und Kritikern den Wind aus den Segeln zu nehmen.“³¹ Stimmt das?

Das Gegenteil ist der Fall: Pornografie und vielfältige Sexualpraktiken Erwachsener sind das Eine; der Inhalt von „Porno-Rap“ ist Kopie amerikanischer Vorbilder, daher nicht authentisch und zudem jugendgefährdend, denn es bleibt nicht bei vorgeblichen Transformation. Hip-Hop wird von 12- bis 14-jährigen konsumiert. Da sind Beteuerungen wie die einiger Interpreten hilflos, man produziere seine Songs und Videos für Erwachsene und könne nichts dafür, dass Kinder diese auch sähen. Gerade sie sind die Zielgruppe und um sie zu schützen, gibt es im Bereich der Tonträger Indizierungen.

„Porno-Rap“ wirkt desorientierend in einer Entwicklungsphase, in der Jugendliche auf der Suche nach sexueller Orientierung sind. Die selbstverständliche Verbindung von Sexualität und Gewalt ist besonders jugendgefährdend, die Aufforderung zur Nachahmung steigert die Jugendgefährdung noch. Sexualethisch desorientierend ist grundsätzlich jede Darstellung von Sexualität, die den Zielen gefühlsbejahender und normenkritischer Sexualerziehung - zu denen auch die Annahme von Sexualität als positive Lebensäußerung gehört - massiv zuwiderläuft; insbesondere eine Darstellung von Menschen, die diese auf entwürdigende Art zu sexuell willfährigen Objekten degradiert. Gleiches gilt, wenn ein Medium frauendiskriminierende Praktiken anpreist, sadistische Vorgehensweisen als luststeigernd propagiert oder Vergewaltigung als Lusterlebnis darstellt.

Sexualität ist sowohl sozial geformt als auch individuell kultiviert. Sie zeigt sich – je nach Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und gesellschaftlichem Umfeld - in einer Vielfalt von sexuellen Lebens- und Ausdrucksformen, die neben- und nacheinander gelebt werden können. Jugendliche und Erwachsene werden dadurch im Verlauf ihres Lebens immer wieder zu erneuter bewusster Entscheidung für eine sexuelle Lebensform herausgefordert.

Aufgabe der Sexualpädagogik und damit Erziehungsziel ist es, Jugendliche auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit zu begleiten und zu unterstützen. Sexualpädagogik soll Orientierung geben, ohne zu reglementieren, und Perspektiven aufzeigen, ohne zu indoktrinieren. Sie

29 Neumann-Braun, Klaus/Mikos, Lothar: Musikvideos und ihre Wirkungen auf ZuschauerInnen, S. 11,

30 Fischer, Jonathan: Macht der Macker – Wie sich die Pornographie im Hip-Hop ausbreitet. In: Neue Zürcher Zeitung 22, 2007

31 Elflein, Dietmar, a.a.O., S. 19

bietet den Heranwachsenden Lernmöglichkeiten zur Entwicklung der Kompetenzen, die die Grundlage sexueller Mündigkeit bilden. das heißt die Thematisierung von Werten und Normvorstellungen innerhalb der Gesellschaft. Dazu zählen u. a. Gefühle, Liebe, Erotik, sexuelle Selbstbestimmung, Partnerschaft und Geschlechterrollen.

„Man kann die Auswirkungen, die permanenter Pornokonsum vor allem in der Unterschicht hat, überhaupt nicht überschätzen“, sagt Pornografieforscher Jakob Pastötter. Die Ästhetik, die Sprache, das Verhalten in Pornofilmen – „das alles entwickelt sich zu Rollenvorbildern für die, denen die Vorbilder abhanden gekommen sind.“³²

Die These, dass „Porno-Rap“ nur die Lebenssituation bestimmter Teile der Gesellschaft abbildet, mag zutreffen. Und es trifft auch zu, dass „Porno-Rap“ die Pornografisierung von Teilen der Gesellschaft beschleunigen kann.

„Porno-Rap“, in dem Frauen als „Nuttinnen“, „Huren“, „Schlampen“ bezeichnet werden; in dem Homosexuelle „kein Leben verdient haben“, daher Jugendlichen nicht zugänglich zu machen, heißt: Dem Gewöhnungseffekt der Diskriminierung von Frauen und Homosexuellen frühzeitig gegenzusteuern, Lusterlebnis und Gewalt zu trennen und einer gefühlsbejahenden Sexualerziehung den Weg zu bereiten.

Ist Hip-Hop grundsätzlich frauenfeindlich?

„Für 'ne Frau rappst du ganz gut' – Positionen von Frauen im deutschsprachigen Rap“, so ist die wissenschaftliche Arbeit von Angelika Baier, Universität Wien überschrieben. Wenn „der ‚schwarze‘, männliche Rapper der Prototyp des Künstlers im HipHop ist, gehören Frauen dann zum Bereich des konstitutiven Außen?“³³ Nach Klein/Friedrich ist Hip-Hop eine „patriarchal organisierte, männlich dominierte und sexistische Kulturpraxis, gekennzeichnet dadurch, dass primär zwischen Mann und Nicht-Mann unterschieden und Weiblichkeit als Projektionsfläche für männliche Phantasien begriffen wird.“³⁴

Typisch ist der Begriff der so genannten „bitch“³⁵, ein Begriff, der ursprünglich von Seiten männlicher Rapper benutzt wurde, um Frauen in den Texten auf abwertende Weise anzusprechen; im Gangsta-Rap wird das Wort oft überhaupt als Synonym für „Frau“ verwendet. Das hat jedoch nicht dazu geführt, dass sich Mädchen und Frauen von der Hip-Hop-Szene abwenden. Für sie – so scheint es – dominiert der Wert dieser Jugendkultur zur Abgrenzung gegen die Erwachsenenwelt mit Protest und Provokation.

„Jedoch kam es in der HipHop-Szene zu einer Rekontextualisierung dieses Begriffes, indem weibliche Rapperinnen, allen voran Roxanne Shanté, sich diesen Begriff zur Selbstbenennung aneigneten: Durch die Aneignung des diskriminierenden Wortes wird es aus seinem ursprünglichen Kontext genommen, in einen neuen eingesetzt und verliert somit die Bedeutung eines Schimpfwortes, zumindest in diesem bestimmten Umfeld.“³⁶ – aber nicht bei den minderjährigen Konsumenten.

„Porno- oder Gangsta-Rap“ sind nur zwei Fassetten einer die Realität widerspiegelnden und verändernden Jugendkultur. Hip-Hop bedeutet nicht nur Provokation, sondern auch Entspannung, Genuss, Spaß und Leidenschaft. „Die Kräfte, die hier Eingang finden, sind widersprüchlich, ob sie nun politisch und widerständig oder konservativ und reaktionär sind.“³⁷ Hip-Hop bedeutet für Frauen und Männer einen Rahmen für Identitätsbildung, Rettungsanker, Ort der Auseinandersetzung und Heimat in einer globalisierten Kultur.

Von deutschsprachigen Rapperinnen wird Sexualität hauptsächlich im Zusammenhang mit Liebesbeziehungen thematisiert: Mieze Medusa „Ruhepuls“, Fiva MC „Alleine gehen“, Nina „Dein Song“, Meli „Du und ich“. Bei Cora E. „Zeig es mir“, werden schon fast wie in Schlagertexten sehr traditionelle Frauenrollen aufgegriffen:

32 Stern 6/2007

33 Baier, Angelika: „Für ‚ne Frau rappst du ganz gut“ – Positionen von Frauen im deutschsprachigen Rap. In: Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften Nr. 16, August 2006, http://www.inst.at/trans/16Nr/06_9/baier16.htm (aufgesucht am 05.5.08)

34 Klein, Gabriele/Friedrich, Malte, a.a.O., S. 206

35 Vgl. Glowania, Malgorzata/Heil, Andrea: Das persönliche und das politische: Frauen im Rap. In: Karrer, Wolfgang/Kerkhoff, Ingrid (Hrsg.) Rap. Hamburg/Berlin: Argument, 1995, S.103

36 Baier, Angelika, a.a.O., S. 4

37 Grossberg, Lawrence: Zur Verortung der Populärkultur, S. 224

„Ich rühr mich nicht, denn ich weiß, Du entführst mich / An die Côte d’Azur und küsst mich zur Prinzessin von Monaco / Ich im Abendkleid und Du im Sakko (...) / Als Gentleman machst mich zu Deiner First Lady (...).“³⁸

Lady „Bitch“ Ray dagegen nennt sich nicht nur so, sondern verbreitet ihre Texte der „vaginalen Selbstbestimmung“ wie „Deutsche Schwänze“ bisher im Internet.³⁹

In einer vorsichtigen Zusammenfassung stellt A. Baier fest, „dass es den Rapperinnen trotz kritischer Momente nicht um eine Auflösung des bipolaren Modells von männlich-weiblich geht, oder dass das Konzept der heterosexuellen Liebe an sich hinterfragt wird. Dennoch gibt es Ansätze im Sinne des klassischen Feminismus, dass das Weibliche als dem Männlichen gleichwertig verteidigt wird ...“.⁴⁰

„Ey, oh, mein Name -NINA- MC meine Ambition
Ich hab das Rapfieber trotz doppel X-Chromosom
Ich flowe so wie sie ich nehm den lautesten die Show weg, ey,
Hat noch irgendjemand was gegen Frauenrap“⁴¹

Jugendgefährdung durch verrohende Wirkung

Roberts u. a. kamen 1998 „zu dem Schluss, dass durch Musik hervorgerufene negative Emotionen das Risikoverhalten der Rezipienten erhöhen können.“⁴² Mögliche negative Wirkungen violenter Musiktexte lassen sich belegen. „Die Gruppe der Deprivierten zeichnet sich im Kollektiv der befragten Jugendlichen dadurch aus, dass sie fast durchgängig in allen Bereichen der rezeptiven und interaktiven Mediennutzung – mit Ausnahme der Rezeption audiovisueller Medien – unterdurchschnittliche Kennwerte aufweist.“⁴³ Passiver Medienkonsum und nonverbale Kommunikation dominieren.

Das Verhalten dieser Jugendlichen ist in hohem Maße defizitär, sie fallen aus der Schulbildung heraus. Die Erosion kommunikativer Strukturen wird durch die universelle Ersatzsprache Gewalt kompensiert. „Erosionsbetroffene Jugendliche schließen sich Jugendkulturen an, weil sie in einer kolonialisierten Lebenswelt nach ‚Auffanglebenswelten‘ suchen. Diese versorgen ihre Mitglieder mit Deutungen und Interpretationen, sie definieren sich über einen wenn auch noch so rudimentären Kanon an Werten und Normen, an dem die einzelnen ihr Verhalten orientieren können, und stiften Interaktionskontexte, in denen es den Jugendlichen gelingt, ihre Identität zu behaupten.“⁴⁴

Die Entstehung gewalttätiger Jugendkulturen ist damit ein besonders sinnfälliges Symptom der Erosion kommunikativer Strukturen. Wenn sich Hip-Hop auch sprachlich inszeniert, ist es wortwörtlich die Sprache der Gewalt: Kyng Dent „Mörder Muzikk“, Rako „Mentaler Kriegszustand“, DJ Manny Marc „Verbrechen lohnt sich“, Uzi & Blokkmonsta „1. Mai Steinschlag“.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben.⁴⁵ Elemente sind u. a. eine brutale Schilderung der Gewalt, das Leiden der Opfer wird ausgeblendet, Opfer werden als minderwertig dargestellt, andere Individuen werden nicht geachtet. Die Wirkung der Rezeption gewalthaltiger Medien ist wiederholt Gegenstand der Forschung.

In einer frühen Studie von Greeson und Williams, 1986 billigten Jugendliche „nach der Rezeption von gewalthaltigen und sexistischen Musikvideos die dargestellten Inhalte eher als wenn sie neutrale Videos

38 Cora E.: Zeig es mir. Auf CD: Corage, EMI 1998

39 Fromme, Claudia: Schläge unter die Gürtellinie. In: Süddeutsche Zeitung, 15.4.2008

40 Baier, Angelika, a.a.O., S. 8

41 Nina CD Doppel X Chromosom 2001

42 Kunczik M./Zipfel A.: Medien und Gewalt. Wirkungen von Gewalt in der Musik, S. 247

43 Treumann K.P. u. a.: a.a.O., S. 204

44 Schäfer-Vogel G.: Gewalttätige Jugendkulturen – Symptom der Erosion kommunikativer Strukturen. Freiburg 2007, S. 547

45 Nikles, Bruno W./Roll, Sigmar/Spürck, Dieter/Umbach, Klaus: Jugendschutzrecht. Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) mit Erläuterungen zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes. Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), Berlin. München/Unterschleißheim 2003: Luchterhand, § 18 Rn. 5

gezeigt bekamen.“⁴⁶ Nach der Studie von Hansen und Hansen, 2000 „kann das häufige Aktivieren dieser Schemata durch Musikvideos sogar stabile Einstellungen und Verhaltensmuster zur Folge haben.“⁴⁷

Töten mit Waffen ist auf der 2007 indizierten CD von Mahatma Hitler “Mahatma Hitler – Greatest Hitz” allein bei sechs Liedern das Thema. Die Wiederholung entspricht dem Einüben und der Gewöhnung von Gewalt nach der Lerntheorie. Die jugendgefährdende Wirkung durch Verrohung ist hier evident.

In einer Reihe von fünf Experimenten haben sich auch Anderson, Carnagey und Eubanks mit den Auswirkungen violenter Liedertexte befasst: „Es stellte sich heraus, dass gewalthaltige Texte zu mehr gewalthaltigen Kognitionen führten als nicht violente.“⁴⁸ Neumann-Braun/Mikos führen weitere Forschungsarbeiten zur Gewaltrezeption an, u. a. zur Frage, ob violente Liedertexte durch entsprechende visuelle Darstellungen in Musikvideos stärkere Wirkung nach sich ziehen. In ihrer Inhaltsanalyse zu Gewaltdarstellung in verschiedenen Musiksendern und in Bezug zu verschiedenen Musikgenres stellen Smith und Boyson 2002 fest: „Die Videos bestimmter Musikrichtungen, wie Gangsta-Rap und Rock stellen damit ein größeres Gefährdungspotential dar.“⁴⁹ In der Diskussion ihrer Ergebnisse beziehen sich die AutorInnen auf die Theorie sozialen Lernens: „Together these findings suggest that White viewers are most at risk for learning aggression from attractive White initiators of violence in rock videos. Further, rock videos share a few similarities with rap videos in the presentation of aggression. Both genres are likely to feature justified acts of aggression that go punished, which heightens the risk of learning.“⁵⁰

In einer umfassenden Befragung von über 4000 SchülerInnen zu ihrer Mediennutzung kommt Bofinger 2001 zu Ergebnissen, die mit den oben genannten genrespezifischen Zusammenhängen zur Aggression korrespondieren. „In der Studie wird auf die Affinität zu musikalischen Subkulturen eingegangen, vor allem in Beziehung zum Gewaltverständnis der befragten Jugendlichen. SchülerInnen, deren Gewaltverständnis erst bei schweren körperlichen Formen begann, gehörten überdurchschnittlich häufig zur Szene der Raver, der Techno-Fans, der Hardrocker und Punker. SchülerInnen, die Anhängerinnen traditioneller Unterhaltungsmusik (Jazz, Beat, Rock’n’Roll) oder konservativer Musik (Klassik, Schlager, Volksmusik) sind, hatten ein sensibleres Gewaltverständnis.“⁵¹

Zum gesellschaftlichen Umgang mit jugendgefährdenden Formen des Hip-Hop

Es wäre verkehrt, dem Argument zu folgen, Gangsta-Rap sei für sein Publikum längst zur Lebenskultur geworden und man dürfe nicht durch Indizierung die gewünschte Lebensführung unmöglich machen. Die Randgruppe einer Subkultur – und um nichts anderes handelt es sich hier – würde hiermit die gesellschaftliche Norm bestimmen. Eine Subkultur, in der Gewalt, Frauenfeindlichkeit, Hass auf Homosexuelle, Drogenkonsum und Chancenlosigkeit dominieren, kann keine gewünschte Lebensführung sein. Vielmehr ist zu fragen, wie es zu dieser – aus Sicht der Betroffenen - auswegslosen Marginalisierung kommt und wie man die Jugendlichen unterstützen kann, sich aus dieser Situation in Richtung Integration zu lösen.

Hip-Hop zwischen Indizierung und Lifestyle

Zwischen Gangsta- oder Porno-Rap und anspruchsvoller Wortakrobatik gibt es hunderte von teils nur lokalen Subszenen. Doch wie ist zwischen den verschiedenen Formen zu unterscheiden? Lässt sich das jugendliche Bedürfnis nach Hip-Hop erzieherisch und inhaltlich steuern?

Warum dürfen alle ändern, nur ich nicht? Diese und ähnliche Fragen kennen Eltern bei vielen Kin-

46 Schramm H.: Musikrezeption und Radionutzung. In: Mangold, R./Vorderer, P./Bente G.: Lehrbuch der Medienpsychologie Göttingen 2004, S. 456

47 Vgl. Hansen, Christine H./Hansen, Ronald D.: Music and Music Videos. London 2000

48 Kunczik M./Zipfel A., a.a.O., S. 248

49 Neumann-Braun, Klaus/Mikos, Lothar: Musikvideos und ihre Wirkung auf ZuschauerInnen. http://www.mediaculture-online.de/fileadmin/bibliothek/neumann-braun_mikos_wirkungen/neumann-braun_mikos_wirkungen.pdf (aufgesucht am 08.5.08)

50 Smith, S. L./Boyson, A. R.: Violence in Music Videos. Examining the Prevalence and Context of Physical Aggression. In: Journal of Communication 2002 52/1, S. 80

51 Neumann-Braun, Klaus/Mikos, Lothar, a.a.O.

derwünschen, Mode und Konsumartikeln. Abgesehen davon, dass Behauptungen in ihrer Eindeutigkeit („alle“) in der Regel nicht stimmen, scheiden bei Musik aber viele Gründe wie z.B. das Geldargument oder Kosten-Nutzen-Relationen aus. Hier treffen Generationen- und Werte-Konflikte zusammen. Diskussionen finden auf unterschiedlichen Ebenen statt: Während Eltern moralisch argumentieren, sprechen Jugendliche aus der Sicht einer Jugendkultur mit eigenen Regeln und eigenständiger Sprache. So versteht häufig einer den anderen nicht, Diskussionen scheinen nicht möglich und enden im Streit.

Dennoch sind es die ständig wiederkehrenden Erziehungsfragen:

- Was will mein Kind?
- Warum will es etwas?
- Und worin kann eine Lösung bestehen, wenn Eltern und Kind unterschiedlicher Meinung sind?

Was? Mein Kind will Hip-Hop hören. Um eine vernünftige Antwort zu finden, muss man differenzieren. Gegen jugendspezifische Musik, hier Hip-Hop ist nichts einzuwenden. Gegen indizierte jugendgefährdende Hip-Hop-Stücke dagegen sehr viel. Der deutsche Rap dominiert die Charts, aber Hip-Hop ist nicht gleich Hip-Hop. Nachdem „Die fantastischen Vier“ 1992 mit „Die Da?!“ das Startsignal gegeben haben, ist die Szene heute so vielfältig wie nie zuvor.

Warum? Weil Hip-Hop eine Massenmode ist, die viele Jugendliche erfasst. Die derzeit größte Medienpräsenz haben Berliner Gruppen, die sich relativ kritiklos vieler Klischees bedienen, die im amerikanischen Hip-Hop vorgelebt werden – mit viel nackter Haut und einem frauenverachtenden Vokabular. Wenn diese Rapper aus Berlin dann von Jugendsendern und Printmedien crossmedial beworben werden, stellt die Medienwelt die Realität auf den Kopf. Die flächendeckend vorhandene kreative und vielfältige Hip-Hop-Szene wird nicht mehr wahrgenommen, eine verschwindende Minderheit bestimmt das negative Urteil über eine viel reichere Jugendkultur.

Die meisten Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern drehen sich darum. Um „in“ zu sein, glauben die Jugendlichen diese Gruppen aus den Jugendsendern hören und deren Veranstaltungen besuchen zu müssen.

Erziehung heißt: Auseinandersetzung über die Konventionen der Erwachsenenwelt. Erziehung heißt: Grenzen setzen. Und das fällt schwer, wenn Persönlichkeitsentwicklung oft als Selbstverwirklichung verstanden wird. Es ist die Aufgabe aller Eltern, diese Auseinandersetzung mit ihren Kindern zu führen. Nur so finden sie den sicheren Weg in die Welt, in das Erwachsensein.

Und worin kann eine Lösung bestehen?

Muss ich meinem Kind Hip-Hop-Musik verbieten?

Nein! Die Hip-Hop-, Techno- und Skaterbewegung ist eine der größten Szenen in Deutschland und eine kreative, multikulturelle und integrative Jugendkultur. Schätzungsweise gibt es weit über drei Millionen an Hip-Hop interessierte Jugendliche in Deutschland. Die Zahl der in einer der vier Sparten aktiven Jugendlichen dürfte zwar mit mehreren hunderttausend wesentlich geringer sein, doch die große Zahl der reinen ‚Fans‘ erklärt sich nicht zuletzt durch den Boom, den Hip-Hop in Deutschland seit Mitte der 90er Jahre erlebt.⁵²

Hip-Hop ist mehr als Rap-Musik. „Hip-Hop spiegelt für viele Szenegänger ein ganzheitliches Lebensgefühl wider. Man hört nicht auf Hip-Hop zu sein, wenn man zur Schule oder zur Arbeit geht. Hip-Hop gehört zur eigenen Identität und kann nicht einfach ‚abgeschaltet‘ werden. Durch das Tragen von szenespezifischer Kleidung und szenespezifischen Symbolen geben sich Szenemitglieder als Hip-Hop zu erkennen und grenzen sich von anderen Jugendlichen ab.“⁵³

Zudem hat Musik insbesondere für Jugendliche neben dem aktiven Musizieren eine wichtige Funktion des Mood managing, der Unterstützung der eigenen Gefühle durch Musik. „Untersuchungen zeigten, dass Menschen für verschiedene Stimmungen sehr unterschiedliche musikalische Bewältigungsstrategien entwickeln (...)“⁵⁴.

52 Peters, Thomas, a.a.O.

53 Ebenda

54 Brunner, Georg: Rezeption und Wirkung von Rechtsrock. In: BPJM Aktuell 01/2007, S. 9 f.

„Musik hören“ ist unverändert – nach der 15. Shell-Jugendstudie 2006 die häufigste Freizeitbeschäftigung von Jugendlichen; „sich mit Leuten treffen“ steht an dritter, „Discos, Partys, Feten“ an fünfter Stelle.⁵⁵

Ein Verbot für ein Kind, in einem Spektrum vieler Musikvorlieben bestimmte Hip-Hop-Musikstücke zu hören, mag relativ leicht durchsetzbar sein. Für die Mehrzahl der Jugendlichen sind aber mit der Vorliebe für Hip-Hop-Musik auch der Freundeskreis, ihr Freizeitverhalten sowie Kleidung und Accessoires verbunden. Daraus wird deutlich, dass wie immer im Erziehungsprozess viele sensible Aspekte gleichzeitig zu beachten sind und man behutsam vorgehen muss. Letztlich sind nur die Eltern in der Lage, die für ihr Kind passenden Entscheidungen zwischen Verständnis und Vertrauen zu treffen, aber auch Grenzen zu setzen.⁵⁶

Dies setzt allerdings ihre Bereitschaft voraus, sich mit den Facetten des Hip-Hop auseinander zu setzen, nicht nur mit den meistvermarkteten und teilweise jugendgefährdenden Formen, sondern auch mit den weniger bekannten, die Jugendlichen positive Impulse für ihre Entwicklung geben können. Die Frage müsste daher nicht lauten: Hip-Hop, Ja oder Nein, sondern eher: Welche Formen von Hip-Hop für Kinder und Jugendliche geeignet sind.

Eltern – Schule – Freundeskreis – Medien

Diese vier Sozialisationsinstanzen sind in Einklang zu bringen

Welche Musik Jugendliche hören, bleibt heute Erwachsenen oft verborgen, weil MP3-Player und Kopfhörer kein Mithören ermöglichen. Damit scheiden gleich zwei wesentliche Erziehungsmittel aus: Miteinander sprechen und sich auseinandersetzen ist für die Entwicklung eines Kindes mindestens so bedeutsam, wie die Chance Wissen zu erwerben! Weil Eltern immer weniger von der Musik ihrer Kinder hören, ist die Auseinandersetzung über Geschmack und viel bedeutender über Inhalte vermeintlich nicht mehr nötig und findet nicht mehr statt.

Erziehung ist jedoch Werteerziehung. Und sie setzt voraus, dass Eltern überhaupt wissen, in welchem Freundeskreis sich Kinder und Jugendliche bewegen, was sie beschäftigt, welche Medien ihre Kinder nutzen, welche Musik sie hören und mit welchen Inhalten sie sich beschäftigen. Das Gespräch darüber muss also heute bewusst wieder gesucht werden. Warum kann Gewaltverherrlichung, Sexismus, Rassismus nicht als Bestandteil von Unterhaltung geduldet werden? Wie sieht es aus, wenn man sich in die Rolle der Opfer versetzt? Welche unveräußerlichen Werte werden verletzt?

- Machen Sie Ihrem Kind klar, warum Zusammenleben einen Konsens über gemeinsame Werte verlangt.
- Bringen Sie ihrem Kind die dahinter stehenden ethisch-moralischen Grundsätze näher.
- Akzeptieren Sie als Eltern die Rolle der „Bösen“ nicht. Nehmen Sie es nicht hin, auch wenn es den Tatsachen entspricht, fast die einzigen zu sein, die mit Ihrem Kind diese notwendige Auseinandersetzung suchen.
- Nehmen sie Kontakt zu den Eltern der Freundinnen und Freunde ihrer Kinder auf.
- Holen sie sich Unterstützung bei Personen, die guten Kontakt und Einblick in die Szene haben, in der sich ihr Kind bewegt: bei Schulsozialarbeitern, Fachleuten und Sozialarbeitern der Gemeinde und der Abteilung Polizeiprävention, bei Lehrerinnen und Lehrern, bei Einrichtungen, in denen sich ihre Kinder aufhalten.
- Zeigen Sie Ihrem Kind Alternativen auf, wie es zu Anerkennung im Freundeskreis kommen kann.

Kann ich meiner/m 13-jährigen Tochter/Sohn den Besuch eines Hip-Hop-Konzerts erlauben, auf dem Künstler auftreten, von denen es auch indizierte CDs gibt?

Wenn Minderjährige Zutritt zu Konzerten haben, dürfen keine indizierte Lieder gespielt werden. Ungeachtet dieser rechtlichen Vorgaben, sind letztlich nur die Eltern in der Lage, die Entscheidung zwischen Verständnis und Vertrauen sowie Grenzen und Verboten zu treffen. Dass es sich um ein besonderes Ereignis handelt, begründet sich schon darin, dass die Eltern 13-jährige Kinder entweder begleiten oder schriftlich der Begleitung durch eine andere Person zustimmen müssen; abgesehen von den Kosten und der oft nicht unerheblichen Strecke der Hin- und Rückfahrt zum Konzertort.

55 Vgl. Jugend 2006, 15. Shell Jugendstudie. Langness, A./Leven, I./Hurrelmann, K.: Jugendliche – Lebenswelten – Freizeitverhalten. Frankfurt a.M. 2006, S. 77 ff.

56 Vgl. Dollase, R.: Musikalische Sozialisation. In: Enzyklopädie der Psychologie, Musikpsychologie Bd. 2, Spezielle Musikpsychologie, Hg. Oerter, R./Stoffer, T. Göttingen 2005, S. 153 - 204

Wie kommt mein Kind aus der „Hip-Hop-Szene“ heraus?

Vielleicht ist die Frage zu einfach gestellt. Sie könnte lauten: Wie kommt mein Kind aus der Nische des gewalthaltigen, frauenverachtenden Hip-Hop zu einer kreativen förderlichen Freizeitgestaltung mit Hip-Hop oder anderer Musik?

Aufgabe der Kinder und Jugendlichen ist es, sich die von Medien geprägte Welt anzueignen, um als Erwachsene souverän, zufrieden und verantwortungsvoll ihre Rolle in der Gesellschaft einnehmen zu können. Musikhören und Musikhören ist eine der beliebtesten Freizeitbeschäftigungen. Aus den Anfängen in den USA hat sich eine globale Hip-Hop-Kultur entwickelt.

Eltern haben natürlich die Aufgabe ihre Kinder zu schützen und sie vor Gefahren zu warnen, doch soll die Vorsicht nicht die Chancen dominieren:

Statt Desillusionierung und Immunisierung - Kreativität und Verantwortung – heißt: Erfahrung sammeln im alltäglichen Umgang. Eine „Hip-Hop-Szene“ gibt es inzwischen fast in jeder Gemeinde.

Kinder und Jugendliche zu aktiver und produktiver Mediennutzung anregen

Gelungene Medienerziehung heißt, den Schritt vom passiven Konsum zur aktiven Beteiligung zu schaffen. Die lokale „Hip-Hop-Szene“ kommt allerdings selbst in den Lokalmedien kaum vor, weil sie zwar exzentrisch aber nicht gewalttätig oder skandalträchtig und damit schlagzeilenwürdig ist. Sie existiert in Graswurzelinitiativen und spontanen Zusammenschlüssen, in Jugendzentren, Kirchengemeinden und in Medienzentren, in denen Jugendliche Probehandeln können, z.B. mit professioneller Unterstützung rappen:

- Texte verfassen,
- Musik machen,
- tanzen,
- sprayen,
- mit wenig Aufwand eine CD aufnehmen.

Jedes einzelne Element kann für die Entwicklung eines jungen Menschen bedeutsamer sein als der Besuch eines Hip-Hop-Konzerts.

Hip-Hop zwischen Pornoslang und Sprachkultur

Die erste Hip-Hop-Welle in Deutschland Anfang der 90er Jahre war geprägt durch Wortakrobatik, Sprachspiele und Wortwitz. „Gute Rapper haben ihren inneren Ton gefunden, der den Sprechgesang unverwechselbar macht. Das Ich des Sängers gerät ins Schwingen. Dabei können sich problemlos pubertäre Selbstbespiegelungen zu akrobatischen Reimen gesellen. (...) Die Rapperfraktionen teilen sich. Die einen setzen nur auf Form, andere wie „Freundeskreis“ wollen Inhalt. Die einen wollen Spaß. Andere wollen Botschaften. Alles ist erlaubt. Dichterische Konventionen spielen keine Rolle.“⁵⁷ Und die Gattungsfrage „Ist das Lyrik?“ ist eher lästige Beschränkung. „Schön an vielen Rap-Texten ist, dass sie das Leben als spielerischen Kampf betrachten. Sie entstehen im Augenblick. Oft motzig, manchmal klug. In den besten Fällen sind Rapper in den Wörtern zu Hause.“⁵⁸

Ein Beispiel ist der Rapper Dendemann, der in der deutschen Hip-Hop-Szene vor allem für die wohl kreativsten Wortspiele und Vergleiche bekannt ist, dessen CD „Die Pfütze des Eisbergs“ als bestes Rap-Album 2006 gilt.⁵⁹

„Check mal die Rhetorik“

Aller Anfang läuft meist ein wenig schief
Allerdings nicht dieser du weißt jetzt gehn wir tief.
Reime sind für mich nur die Geister die ich rief

57 Harries, Antje über: Verlan, Sascha, Rap-Texte, <http://www.br-online.de/kultur/literatur/lesezeichen/20020120/20020120:2.html> (aufgesucht am 05.5.08)

58 Vgl. Verlan, Sascha (Hg.) Rap-Texte. Stuttgart 2003. (Arbeitstexte für den Unterricht)

59 <http://www.rap.de/reviews/988> (aufgesucht am 08.5.08)

.....

Auf der Suche danach werd ich zum Meisterdetektiv
Dende Blomquist schreibt Raps zum weiterkommen
denn mein träger Schädel kennt beim Texten kein Pardon.
Bist du alt genug dann checkst du mein Jargon
(...)
Schmeiß das Teil wieder an
Und ich geb mein Scheiß dazu.
Kacke, Mist, AA, Schiss, Exkremente
Die Grundzutaten in jedem Text von Dende
Alle ZwiggediZweifel erstick' ich im Keim
Denn wenn die Mucke läuft, verdammt dann kick ich den Reim.
Augen zu und durch doch ich nicke nicht ein
Check mal die Rhetorik ab ich schicke dich heim.
(...)
Hab zwar vieles gesehn, vieles erlebt
Doch bin noch nicht angekommen denn das Ziel ist der Weg
Nur meins ist vielleicht viel leichter zu erreichen
Für mich den Chef von unvergleichbaren Vergleichen
Das pumpt Saft in die leere Batterie
Und ist Ausschlag gebender als jede Allergie
Check mal die Rhetorik und streng dich an
Denn jedes kleine d hat ein großes ENDEmann.⁶⁰

Dendemann, CD „Die Pfütze des Eisbergs“, 2006

Weitere Weblinks

→ Reimliga Battle Arena: Online-Rap-Battles und DJ-Battles: <http://www.r-b-a.de>

Sprache als Mittel zur Integration

Die Entstehung gewalttätiger Jugendkulturen ist ein Symptom gesellschaftlicher Desintegration: Die jugendkulturellen Gemeinschaften kompensieren Integrationsdefizite, Entfremdungserfahrung und mangelnde Solidarität sowie Orientierungslosigkeit und Ohnmachtsgefühle – und werden daher für Jugendliche zu unentbehrlichen Auffanglebenswelten.⁶¹ Viele Ausländer der ersten Generation sind aufgrund ihrer mageren Sprachkenntnisse den Deutschen aus dem Weg gegangen“, meint Safter Cinar, Sprecher des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg. Als weiteren Grund für den fehlenden Kontakt sieht er, dass sie sich als „Gäste auf Zeit“ gesehen und erst gar nicht die Mühe gemacht haben, die deutsche Sprache zu erlernen. So verkehren viele von ihnen meist unter Landsleuten, wodurch eine erfolgreiche Integration auf der Strecke bleibt.⁶²

„Sprachliche Verständigung ist Voraussetzung und Grundlage des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern“, sagt der Soziologe und Minderheitenbildungsforscher Georg Hansen. Eine entscheidende Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration der in Deutschland lebenden Migranten und Migrantinnen seien Kenntnisse der deutschen Sprache. Schon ein Mindestmaß an sprachlichem Ausdrucksvermögen fördere die Kommunikationsfähigkeit mit Nachbarn, Behörden, Vorgesetzten und Kollegen am Arbeitsplatz. Zudem wirken sich die schlechten Deutschkenntnisse der Eltern auch auf die Zukunft ihrer Kinder aus: Sie erreichen oft deutlich schlechtere Schulabschlüsse aufgrund von Sprachdefiziten.⁶³

Wenn Jugendliche gemeinsam rappen, treffen sich oft mehrere Kulturen und Sprachen. Kommunikation ist dazu zwangsläufig nötig und Motivation, die sie einende deutsche Sprache zu erlernen. „Spielend“ Deutsch lernen als Nebeneffekt. Den Hip-Hop-Slang gilt es wiederum als Basis zu nutzen, um die Deutschkenntnisse weiter zu verbessern.

60 <http://www.dendemann.de/>

61 Vgl. Schäfer-Vogel, G., a.a.O., S. 551 ff.

62 http://fluter.de/look/archiv_article.tpl?IdLanguage=5&IdPublication=2&NrArticle=1811&NrIssue=17&NrSection=12 (aufgesucht am 30.4.08)

63 „Kanaksprak“ – „Mischmasch“ – „HipHop-Slang“: Wie Comedy, Migration und globale Popkultur das Deutsche in Bewegung bringen. In: fluter „Sprache“, H.17, 2003

Wenn Eltern nicht mehr weiter wissen

- Jugendämter, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrkräfte können Eltern in ihrer Erziehungsanstrengung unterstützen;
- in der Prävention Tätige, Jugendhäuser, Medienzentren können mit aktiver Medienarbeit die Medienerziehung neu ausrichten helfen
- und schließlich kommt therapeutische Hilfe in Betracht.

Wie kommen Eltern aus der Rolle der „bösen“ Eltern, wenn sie die Einhaltung von Regeln einfordern? Indem alle am Erziehungsprozess Beteiligten die gleichen Aussagen treffen, indem alle an einem Strang ziehen. Dabei lassen sich die Lehrerinnen und Lehrer einbinden, die Jugendämter, alle Erwachsenen, mit denen die Kinder oder Jugendlichen Kontakt haben. Wenn sie alle die gleichen Grenzen setzen zu Frauenfeindlichkeit, Drogen, Gewalt bedeutet dies nicht nur eine arbeitsmäßige Entlastung für die Eltern, sondern auch eine inhaltliche. Alle setzen die gleiche Norm und der oder die Jugendliche erkennt seine/ihre Abweichung vom Normalen leichter und schneller und der Einsichtsprozess kann beginnen.

Weitere Informationen erhalten Eltern und Erziehende auf der Website der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unter <http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/Jugendmedienschutz-Medienerziehung/lese-hoermedien>

Was können Fachkräfte tun?

Fachkräfte haben andere Zugangsmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen. Eltern sind für alle Erziehungsfragen zuständig – und die Möglichkeiten für Jugendliche sich von den Eltern abzugrenzen, eine eigene Identität zu entwickeln, sind in einer Massengesellschaft, die begierig jedes Jugendphänomen vermarktet, nicht leicht. Daher ist es für Fachkräfte einfacher, Jugendliche auch auf ihre persönlichen Vorlieben anzusprechen, da einerseits eine größere Distanz, aber auch die Chance besteht, als neutrale Fachkraft Vertrauen zu gewinnen und Kompetenz zu vermitteln.

Kann der multikulturelle Hip-Hop integrative Kraft entfalten? Sind Rappen, DJing, Sprays, Breaken mehr als exotische Techniken? Der Praxisteil wird sogar zeigen, dass dies keine übertriebenen Theorien sind, sondern dass Hip-Hop für manchen benachteiligten Jugendlichen der Einstieg in die Erfahrung der eigenen Stärken ist und wie mit diesem Selbst-Bewußtsein der Umstieg in die Normallebensweise, in ein geregeltes Arbeitsverhältnis gelingen kann.

Hip-Hop im Unterricht

Der Ursprung des Hip-Hop, die Idee einen sozialen positiven Gegenpol zu Ganggewalt, Kriminalität und Drogenkonsum zu schaffen, bei dem sich in Wettkämpfen die Besten ihres Fachs (DJs, Rapper, Tänzer, Writer) gegenüberstehen, um dann den Gewinner in Respekt zu akzeptieren, bietet hervorragende Ansätze zur Umsetzung im Unterricht: z.B. im Deutschunterricht anhand von HipHop-Songtexten in die Lyrik der Moderne einzusteigen - eine „Textinterpretation“ der besonderen Art.

Im Musikunterricht spielt die musikalische Seite des Hip-Hop eine Rolle. Wie entsteht ein Hip-Hop-Song? Wie kommt der Text zur Melodie und welche modernen Elemente, wie z.B. Turntables oder Samples braucht man dazu? Welche Rolle spielen hierbei Remixes?

Auch im Religions-/Ethikunterricht geht es nicht nur um Religion und Christ sein, sondern um Nächstenliebe im Alltag bzw. das Vermitteln von Werten im Allgemeinen. Was bedeutet „Respekt“ ganz praktisch? Den Gedanken des gegenseitigen Achtens in Seminaren und Unterrichtseinheiten an Schulen (in den Fächern Deutsch, Musikunterricht, Ethik) wieder an Jugendliche heranzutragen; die Botschaft „Respekt“ ist aktueller denn je. So lässt sich Subkultur und Kultur mit Musik, Lyrik und Ethik auf moderne Weise vereinen und vermitteln.

Schule hätte damit auch die Chance Kontakt zur lokalen Kultur und Szene herzustellen. Aktive Hip-Hopper sind überall zu finden, unter Ihnen auch viele Ausgegrenzte, die diesen Status dann kultivieren. Sie sind aber auf Ihre Weise auch Künstler. Sie als „Experten“ in die Schule einzuladen, wäre nicht nur eine Bereicherung für den Unterricht, sondern auch eine Erfahrung für die Hip-Hopper, dass sie bei ihren Stärken ernst genommen werden.

Aktive Medienarbeit vor Ort: Beispiele unter www.bundespruefstelle.de

Moderne Lebensformen und die Vielfalt der Medienwelt machen es unumkehrbar nötig, dass Kinder und Jugendliche immer früher lernen, selbst sinnvoll mit den Medien umzugehen und sie verantwortungsvoll zu nutzen.

Hip-Hop begeistert Jugendliche nicht nur auf der ganzen Welt, sondern er bringt sie auch dazu, selbst aktiv zu werden, Texte zu schreiben und vorzutragen, in Reimen und Versen zu improvisieren. Um das verstehen zu können, ist ein Blick notwendig hinter die Oberfläche aus Provokation, Grenzüberschreitung und Marketing. Der Weg geht zurück zu den Ursprüngen, zurück in die Jugend- und Kulturzentren, denn hier wird Hip-Hop unvermindert praktiziert trotz aller Vermarktungsstrategien. Im Abseits des öffentlichen Interesses entstehen die interessanten Texte, Stile und Ideen, hier bewahrt und erneuert sich HipHop mit jeder neuen Rappergeneration.

Das zentrale Anliegen medienpädagogischer Arbeit mit Hip-Hop ist es, Reflexionsprozesse bei Jugendlichen anzustoßen, ihr Unrechtsbewusstsein zu entwickeln, sie für Ursachen von Diskriminierung und Gewalt zu sensibilisieren und ihnen positive, kreative und aktive Zugänge zu den Medien zu erschließen. Jugendliche können zwar geschickt mit den neuen Medien umgehen, häufig fehlt es ihnen aber noch an Wert- und Normmaßstäben, um die Inhalte angemessen einzuschätzen und eine eigene wertorientierte Position entwickeln zu können. In aktiven Medienprojekten (wie z.B. Hip-Hop-Workshops) lernen sie, Medien kritisch zu beurteilen und eigene kreative Formen des Umgangs mit ihnen zu entwickeln.

Zwölf Beispiele aus der großen multikulturellen und integrativen Hip-Hop-Jugendkultur finden Sie aus Platzgründen und zur Gewährleistung der Aktualisierung auf der Website der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unter <http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/Jugendmedienschutz-Medienerziehung/lese-hoermedien>

Sie sollen anregen, die lokale Hip-Hop-Szene zu entdecken und einzuschätzen und Kinder und Jugendliche in einer reichhaltigen und kreativen Freizeitgestaltung mit Hip-Hop-Musik zu unterstützen.

„Glokale“ Hip-Hop-Kultur als Chance zur Integration

„Die Hip-Hop-Kultur ist eine glokale Kultur: Sie ist global verbreitet und besteht aus einer Vielzahl differenter lokaler Kulturen. Die HipHop-Kultur konstituiert sich über einen wechselseitigen Prozess von global zirkulierenden sowie medial vermittelten Stilen und Images einerseits und deren lokaler Neukontextualisierung andererseits. (...) Die HipHop-Kultur ist ein Beleg dafür, dass kulturelle Globalisierung nicht, wie in der Globalisierungsdebatte oft angenommen, automatisch zu kultureller Vereinheitlichung führt.“⁶⁴

Ein Beweis für die Authentizität eines Hip-Hoppers ist die Verbundenheit mit dem Heimatort. Bei Auftritten und in Battles gilt es, die eigene Crew und Heimatstadt zu repräsentieren. Lieder wie „Hamburg, meine Perle“ von „Lotte King Karl“ drücken die Verbundenheit mit seiner Stadt aus. Die Band „Absolute Beginner“ beschreibt in „City Blues“ oder „Samy Deluxe“ mit „Hamburg Anthem“ ihr Lebensgefühl in ihrer Heimatstadt Hamburg. „Fettes Brot“ bezeichnen sich selbst als „Hamburgs Hip-Hop-Dinosaurier“ und schrieb schon 1995 mit „Nordish by Nature“ ein Loblied auf den Norden Deutschlands und die Hansestadt. Damit eröffnet sich die Chance, dass Migrantenkinder und -jugendliche über diese Identifikation das Gefühl entwickeln hier zuhause zu sein.

Von der Prävention zur Strukturreform

„Weil die Entstehung gewalttätiger Jugendkulturen auf gesellschaftliche Strukturveränderungen zurückzuführen ist, werden langfristig auch nur Strukturreformen gewaltpräventiv wirken.“⁶⁵ Interventionen müssen die Selbständigkeit der Adressaten fördern. Die in der aktuellen Gewaltdiskussion empfohlenen Maßnahmen setzen auf drei verschiedenen Ebenen an:

- Individualmaßnahmen richten sich auf die Verhinderung aggressiven, gewalttätigen Sozialverhaltens.
- Maßnahmen, die den Jugendlichen in seinen sozialen Bezügen im Blick haben, versuchen das familiäre Bezugssystem in die Pflicht zu nehmen oder auch Cliques zu erreichen.
- Strukturreformen in der Arbeitsmarkt- und Familienpolitik sollen helfen, die Jugendlichen in

64 Klein, Gabriele/Friedrich, Malte, a.a.O.

65 Schäfer-Vogel G., a.a.O., S. 556

den Berufsalltag einzubinden und familienpolitische Maßnahmen sollen die Sozialisationsbedingungen der nachwachsenden Generation verbessern. Nachhaltige Wirkung, so resümiert Schäfer-Vogel, darf man sich von Maßnahmen versprechen, die die kommunikativen Kompetenzen Jugendlicher fördern und sie befähigen, gewaltfreies Verhalten auch innerhalb ihrer Bezugsfelder zu kultivieren.

Die oben genannten Beispiele aktiver Medienarbeit sind auch Zeichen für die Wiederbelebung der gesamtgesellschaftlichen kommunikativen Strukturen. Desintegration ist darauf zurückzuführen, dass die Lebensinteressen vieler Jugendlicher auf gesellschaftlicher Ebene zu wenig beachtet werden. In den Projekten machen sie die Erfahrung, ernst genommen und gebraucht zu werden. Partizipation ist immerhin einer der Bausteine einer lebendigen demokratischen Gesellschaft.

Weitere Informationen zu aktueller Forschungsliteratur finden Sie auf unserer Website.

Das Internetangebot www.bundespruefstelle.de

Auf der Seite www.bundespruefstelle.de mit ihren thematischen Schwerpunkten „Gesetzlicher Jugendmedienschutz“ und „Jugendmedienschutz: Medienerziehung“ finden Sie Informationen, Tipps und Materialien zum Jugendmedienschutz und zur Medienerziehung.

Gesetzlicher Jugendmedienschutz

Wann ist ein Medieninhalt jugendgefährdend und welche Maßnahmen ergreifen staatliche und andere Institutionen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit derartigen Inhalten konfrontiert werden? Mit Antworten auf diese und andere Fragen erhalten Sie Informationen zum Indizierungsverfahren und zur Spruchpraxis der BPJM.

Jugendmedienschutz: Medienerziehung

Wir helfen Ihnen Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- Wo kann ich mich über Medieninhalte informieren und wo erfahre ich, welche Medien empfehlenswert sind?
- Wie kann Medienerziehung Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stärken?
- Wie können Chancen von Medien genutzt und Gefahren (übermäßige Mediennutzung/problematische Medieninhalte) erkannt und vermieden werden?
- Wo finde ich Tipps und Materialien für Medienprojekte oder Unterrichtsreihen?

Vorträge und Messeauftritte

Die Bundesprüfstelle bringt mit Vorträgen und Messeauftritten Eltern und Erziehenden sowie Lehrerinnen und Lehrern und anderen Fachkräften die Anliegen des gesetzlichen und pädagogischen Jugendmedienschutzes gleichermaßen nahe und vermittelt ihnen für eine Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen Impulse, die auf eine inhaltlich und quantitativ ausgewogene wie auch kritische Mediennutzung abzielen.

Wenn Sie Anregungen für unsere Arbeit haben ...

... wir nehmen sie über die zentrale Rufnummer 0228/9621030, über das Service-Telefon 0228/376631 oder per Mail an info@bpjm.bund.de gern entgegen!



**Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien**

V.i.S.d.P.: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Rochusstraße 10, 53123 Bonn

**Haben Sie Fragen...
zur Medienerziehung ?
zu empfehlenswerten Medien ?
zum gesetzlichen Jugendmedienschutz ?**

www.bundespruefstelle.de

Unsere Fachleute antworten Ihnen:

BPjM-Service-Telefon

0228-376631

Mo – Do 08:00 – 17:00 Uhr, FR 08:00 – 15:00 Uhr

Allgemeine Rufnummer der BPjM 0228-962103-0